

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Band: 2 (1929)

Artikel: Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn
Kapitel: Die liberale Lösung (1830-1871)
Autor: Büchi, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fast auf der ganzen Linie stand also die Erhaltungspolitik der städtischen Aristokratie vor unüberwindlichen Schwierigkeiten, als der Tag von Balsthal die Träger derselben hinwegfegte.

3. Die liberale Lösung. (1830—1871.)

Die Ersetzung des städtisch-konservativen Regiments durch die Regierung Joseph Munzingers machte die Bahn frei für eine fortschrittliche Lösung des so kompliziert gewordenen Zehnt- und Bodenzinsproblems: Die Art dieser Lösung wird immer als eine der bedeutenden Leistungen dieser ideenreichen und tatenfreudigen Epoche betrachtet werden müssen. Daß sie jetzt mehr im Sinne der Pflichtigen erfolgen werde, war gegeben für eine liberale Regierung, welche bei allem autoritativen Gebahren sich stets bewußt blieb, daß sie ihren Rückhalt im Volke und das hieß doch bei der Bauernbevölkerung zu suchen hatte.

Erkennt man diese bäuerliche Grundlage des sogenannten Oltner Regimentes, in deren Zeichen denn auch mit der legislativen Beseitigung aller überlebten wirtschaftlichen Bindungen die faktisch bereits nahezu eingetretene Emanzipation der Landwirtschaft legalisiert und zu Ende geführt wurde, so wird man erstaunt sein sowohl über das Zögern, mit dem die neue Regierung an die Frage des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinse herantrat, als auch besonders über die maßvolle Art, wie die Lösung in den Gesetzen von 1833, 1837 und 1844 erfolgte. Die Erklärung dieser Merkwürdigkeit liegt nicht so sehr bei der Tatsache, daß der liberale Aktionsdrang in der ersten Zeit noch durch die mäßigende Mitarbeit aus der alten Verwaltung herübergenommener geschäftserfahrener Elemente — Ludwig von Roll!

848 ff., 854, 891, 900 ff., 935, 965, 1011 f., 1016 f., 1037 f., 1086 f., 1094 f., 1240, 1393, 1438, 1469, 1520 f. 1828, 18, 81, 227, 475 f., 574 f., 591 f., 896, 914 f., 974 f., 1210 ff., 1216 ff., 1307 f. 1829, 190 f., 269 f., 488 f., 580 f., 636 ff., 728 f., 731, 734 ff., 977 ff., 1223, 1276 f., 1280, 1355 f., 1553 f., 1655 f. 1830, 39 f., 67, 116 ff., 146 f., 194, 220, 271, 377 ff., 500, 550 ff., 682, 683 f., 686 ff., 773, 869 f., 876 ff., 938, 1013 f., 1043a, 1048 ff., 1074 f., 1123 f., 1212 ff., 1414 f., 1472 f. 1831, 113, 236, 426, 1084. *Prokl.* 1829, S. 56 f., 60 f. 1830, 23, 30 f., 44. *Gr. R. Prot.* 1828, S. 407 ff. 1829, 466, 478 f., 514 ff., 527 ff. 1830, 127 ff. *Conz.* 1829, S. 633b f. 1830, 158 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1827, S. 411 f., 425. *Finanzratsschriften. Nachtrag* 1826—1831. Bericht vom 1. VI. 1827. *Finanzschriften* 1827—1830. Bemerkung der Staatsrech. Rev. Kom. vom 23. I. 1829. Bericht vom 25. VI. 1829.

— zurückgehalten wurde, als vielmehr in der ganzen Wesensart der Liberalen. Wenn dieselben zwar auf revolutionäre Weise in den Besitz der Regierungsgewalt gelangt waren und in ihren Führern die seit bald dreißig Jahren verschütteten Grundsätze der naturrechtlichen Rechts- und Staatsauffassung wieder zur Auferstehung kamen, so ist bei aller Entschlossenheit in der Durchführung des liberalen Programmes doch rasch klar geworden, wie gering im Kanton Solothurn der Einfluß des radikalen Flügels war und wie bei den maßgebenden Männern Munzinger, Reinert, Trog u. a. die Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit und das Verständnis für historisches Recht auch dort lebendig waren, wo Platz für neue Institutionen geschaffen werden mußte. Konnte schon deswegen von einer einseitigen Lösung zu Gunsten der Pflichtigen nicht die Rede sein, so wirkten die wertvollen finanzpolitischen Lehren der Helvetik in der gleichen Richtung: Dauernd und klar ist sich die liberale Führung des engen Zusammenhangs zwischen politischer Leistung und dem Finanzzustand des Staates bewußt geblieben. Endlich konnte bei so klugen Politikern die Einsicht nicht fehlen, daß die Seelenlage der wirtschaftlich dem Fortschritt günstig gestimmten, kulturpolitisch aber durchaus noch konservativ gerichteten großen Mehrheit der Landbevölkerung eine die Eigentumsrechte grob mißachtende radikale Politik auf die Dauer nicht ertragen hätte. Wenn also schon die eigene Geistesart ein stürmisches Tempo nicht aufkommen ließ, wenn die großen Reformen dieser Epoche entschieden, aber vorsichtig in Anknüpfung an das historisch Gegebene und mit stetem Blick auf die finanziellen Konsequenzen derselben durchgeführt wurden, wenn endlich die neue Regierung als Exponent des Volkswillens sich der Aufgabe nicht entziehen konnte, ziemlich rasch eine Reihe verhaßter Abgaben, die Salzsteuer, die Handänderungsgebühr, das Landjärgergeld und die Uniformierungsgebühr zu vermindern oder ganz abzuschaffen, so lag es sowohl im Sinn einer besonnenen Finanzpolitik als auch im parteipolitischen Interesse, sich in einer für die Finanzen so entscheidenden Frage wie der der Zehnten und Bodenzinse weder zu früh festzulegen noch durch eine radikale Lösung die eigene Existenz zu gefährden: Denn hinter der radikalen Beseitigung der Reallasten erhob sich drohend das Gespenst der unpopulären direkten Steuer.¹⁾

¹⁾ Siehe über die dreißiger Jahre die Arbeit von *J. Derendinger*: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841. (Basler Zeitschrift

Ihren Ausdruck fand diese Sachlage zunächst in der Zurückhaltung Munzingers gegenüber radikalen Wünschen auf dem Tag von Balsthal¹⁾ wie in der Weglassung des Zehnt- und Bodenzinsartikels in der neuen Verfassung von 1831 überhaupt.²⁾ Gegenüber den laut werdenden Wünschen auf sofortige Erleichterung der Abgabenlast wurde schon am 8. Juni 1831 den Oberamtsmännern eingeschärft, daß alle bestehenden Gesetze in Kraft blieben, solange sie nicht formell beseitigt oder durch neue Gesetze ersetzt würden. Im Zusammenhang mit Anträgen und Beschlüssen des Großen und Kleinen Rates, namentlich auf Grund des Auftrags des Großen Rates vom 8. und 9. Juli 1831, „das Abgabensystem zu revidieren und mit dieser Revision Vorschläge zu vereinigen, welche ein zweckmäßiges und alle Staatsbürger verhältnismäßig beschlagendes Abgabensystem begründen sollen“, begannen dann die Untersuchungen, Vorarbeiten und Beratungen der neuen Finanzbehörden, an deren Spitze der in wirtschaftlichen Dingen fortschrittlich gesinnte Ludwig von Roll stand, um allgemein die Finanzordnung mit den liberalen Grundsätzen und mit der anhebenden Reform aller Zweige der Staatsverwaltung in Einklang zu bringen. Nachdem schon die Berichte der Finanzkommission und des Kleinen Rates zur Staatsrechnung von 1830 und zum Budget von 1832 vor vorschnellen Abänderungen im Finanzsystem gewarnt und die notwendige Übereinstimmung von Abänderungen mit der übrigen Organisation des Staatshaushaltes und die Abhängigkeit der Staatsausgaben von den Einkünften hervorgehoben hatten, gelangte der große Bericht der Finanzkommission vom 31. Dezember 1831 über die Revision des Abgabensystems zu ähnlichen Schlußfolgerungen, zum Resultat, daß im allgemeinen der gegenwärtige Bestand der Einkünfte als Grundlage der Finanzordnung beibehalten werden müsse, welcher Grundsatz eine reifliche Prüfung jedes Zweiges der Einkünfte sowohl in Betreff seiner Grundsätze als in Rücksicht seiner Er-

für Geschichte und Altertumskunde. Bd. 18, S. 255 ff.) — G. Schanz: Die Steuern der Schweiz. Stuttgart 1890. Bd. 2, S. 451 ff. — F. Ackermann: Der Finanzhaushalt des Kantons Solothurn. Diss. Bern 1929. S. 6 ff.

¹⁾ Siehe darüber *Solothurner Blatt* 1836, Nr. 3.

²⁾ Es ist ja zunächst auffällig, daß die liberale Verfassung von 1831 keine Garantie des Ablösungsrechtes brachte, wie dies in andern regenerierten Kantonen der Fall war. Allein ein allgemein gehaltener Garantieartikel hätte beim damaligen Rechtsstand keinen Sinn gehabt und eine genauere Fixierung wollte man vermeiden, um sich nicht zu früh festzulegen.

hebungsweise und ihres Kostenaufwandes nicht entbehrlich mache. Im Rahmen dieser Auffassung zeigte sich die Finanzkommission „einer angemessenen Erleichterung des Loskaufes“ der Zehnten und Bodenzinse nicht abgeneigt, wies aber schon jetzt den unbedingten Vorwurf der Unbilligkeit der Reallasten mit dem Hinweis auf ihren historischen Ursprung und den nunmehrigen privatrechtlichen Charakter dieser Lasten entschieden zurück. Durch Gesetz vom 11. Februar 1832 wurden denn auch die Zehnten und Bodenzinse als unantastbares Staatseigentum erklärt; im Ablösungsfalle sollte der Ertrag in einem Reservefonds zinstragend angelegt und dieser Zins für die Staatsausgaben verwendet werden.

Allein während die Behörden vorbereitende Anstalten trafen, um die Zehnt- und Bodenzinsfrage im Rahmen und Einklang mit der gesamten Neuordnung des Finanzwesens einer neuen Lösung entgegenzuführen, drohte ihre ruhige Arbeit durch Anträge im Großen Rat und Petitionen aus dem Volke gestört zu werden und die Erfahrungen der Helvetik schienen sich zu wiederholen. Die durch den revolutionären Umschwung erweckten Hoffnungen auf eine den Pflichtigen günstige Lösung machten sich vor allem in der Petition der Amteien Dorneck und Thierstein bemerkbar, die Zehntstellung möge aufgehoben und dafür eine Grundsteuer eingeführt werden. Doch die Regierung Munzingers zeigte sich der Situation besser gewachsen als einst die Männer der Helvetik. Die Erkenntnis, daß ohne ein Entgegenkommen der Zehntbezug unangenehme Folgen befürchten lasse, führte zwar zunächst zum Beschlusse des Kleinen Rates vom 17. Juni 1831, wodurch aus der durch unparteiische beeidigte Schatzmänner anderer Amteien¹⁾ festgestellten Zehntschatzung und dem Durchschnitt der vergangenen Jahre ein billiger Durchschnittspreis festgestellt und dafür der Getreidezehnte bei der Verleihung ohne weiteres der Gemeinde, d. h. den Zehntpflichtigen überlassen wurde; außerdem versprach der Rat, daß er den Zehntbeständern einen billigen Preis bestimmen und ihnen freistellen würde, diesen Preis zu zahlen oder den Zehnten in natura zu stellen. Am 13. Mai 1833 wurde diese Vergünstigung auch auf den Heuzehnten übertragen. Damit

¹⁾ 1832 wurden die Schatzmänner aus nicht gar zu entfernten Gemeinden genommen, weil es im andern Fall an den nötigen Lokalkenntnissen fehlte. Die Ortsvorsteher und Fruchtschaffner wurden mit beratender Stimme zugezogen. (Beschluß des Kleinen Rates vom 25. Juni 1832.)

fiel, ganz im liberalen Sinne, die schädlichste und für die Entwicklung der Landwirtschaft anstößigste Einrichtung des alten Zehntwesens, die Versteigerung, wenigstens für den Staatszehnten dahin und mit ihr eine Reihe von Mißständen und Unehrligkeiten, wie sie eben damals im neugegründeten „Solothurner Blatt“ vom moralischen Standpunkt aus gegeißelt wurden. Ergab sich durch diese Abänderung der Erhebungsweise, welche den Zehnten fast in einen Sackzehnten, d. h. fixen Zehnten verwandelte, eine fühlbare Verminderung des Zehntertrages besonders in den Amteien des Schwarzbubenlandes, so hatte man doch die eigentliche Lösung des Problems in keiner Weise präjudiziert, der Verlust wurde durch Verminderung der Bezugskosten und durch eine Reform der Verleihungsunsitten teilweise eingebracht und den durch diese Konzession erweckten weitergehenden Hoffnungen und Forderungen, so der Herabsetzung des angesetzten Durchschnittspreises, trat der Kleine Rat bestimmt entgegen.¹⁾

Allein die einmal ins labile Gleichgewicht geratene, von den interessierten Kreisen bearbeitete Volksstimmung hatte kein Verständnis für das Eile mit Weile; sie erblickte in dem Zögern der Regierung die Absicht, „die Hauptabgaben, welche dem Bauer allein das Blut aus allen Gliedern saugen, durch langwieriges und ermüdendes Herumziehen beizubehalten“. Als Ergebnis des einseitig rücksichtslosen Schutzes der Interessen der Berechtigten durch die konservative Regierung drohte jetzt der Egoismus der Pflichtigen eine extreme Lösung heraufzuführen. Über den allgemeinen und noch unklaren Wunsch hinaus, daß die Naturalleistungen vermindert und nach und nach getilgt würden, regten sich weitergehende Forderungen in den Kreisen der Interessierten, welche in den bisherigen Errungenschaften nur eine Abschlagszahlung erblickten und bis zum Verlangen der einfachen Er-

¹⁾ *R. M.* 1831, S. 519, 625 f., 646 ff., 723, 732 f., 772, 1313, 1345 f., 1384, 1478, 1487 f., 1702 ff. 1832, 207 f., 822, 1185 f., 1253 f., 1266, 1574, 1607, 1799, 2073 f., 2235 f., 2336, 2432. 1833, 996 f., 1136, 1192 f. *F. R. Prot.* 1831, S. 292, 430 ff., 440, 441, 456 ff., 469 ff., 528, 530, 605 ff., 684, 789 f., 799 f., 922 f., 931 f., 1040, 1051 f., 1071 ff., 1129 f., 1159 ff. 1832, 235 f., 290 f., 498 f., 652 f., 886 ff., 916 f., 970 f., 972 f., 1055 f., 1067 f., 1071 f., 1092 ff., 1413 ff., 1484 f., 1636 ff., 1682 f., 1836 f. *Prokl.* 1831, S. 52 ff., 54 ff., 121 f. 1832, 46 f., 48 ff., 63 f., 79 f., 107 f., 111, 280 f., 294 ff., 334 ff. 1833, 54 ff., 77, 83. *Gr. R. Prot.* 1831, S. 427, 437, 442 f., 823, 862. 1832, 134 f., 196 f., 824, 879 f. 1835, 45 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1833, S. 65. *Finanz-Kom. Schriften* 1832. Nr. 12. Schreiben von Fruchtschaffnern vom 6., 7. I. 1832. Die Fruchtdirektion an die Finanz-Kom. 23. I. 1832. *Zehnt- und Bodenzinsloskaufverhandlungen* 1833. Bericht der Fruchtdirektion vom 16. VII. 1832. — *Sol. Bl.* 1831. Nr. 13. 26. III. 1831. Nr. 26. 25. VI. 1831. — *Rech. Ber.* 1833/1834, S. 43 ff.

setzung der Zehnten und Bodenzinse durch eine allgemeine Vermögenssteuer gingen. Ungerechter und unerträglicher als bisher erschien dem mit größerem Arbeits- und Materialaufwand arbeitenden Bauern jetzt vor allem der Zehnte vom Rohertrag und der Neubruchzehnte und gegen den verbliebenen Naturalzehnten von Hanf und Flachs wuchs die Stimmung. Die einst in den Debatten der Helvetik dem Landvolk eingehämmerte Auffassung, daß im öffentlich-rechtlichen Ursprung des Zehntens eine jahrhundertlang vom Bauern ertragene Ungerechtigkeit liege, welche im Staate der Freiheit und Gleichheit keinen weitem Bestand mehr haben könne, wurde durch den Sturz der Stadtherrschaft wieder lebendig, die egoistische Agitation der Pflichtigen erhielt die willkommene Rechtsgrundlage und die Erfüllung ihrer Forderungen erschien nun nur als Auswirkung der 1830 ausgegebenen zugkräftigen Parole des Ausgleichs zwischen Stadt und Land. „Eine freie Verfassung gestützt auf die Gleichheit der Rechte der Staatsbürger, muß durch Ausführung dieses Grundsatzes auch im Abgabewesen ins Leben treten, wenn diese Gleichheit nicht als hochtönendes Wort verhallen soll.“ Zugleich bemächtigte sich, im Zeichen der bevorstehenden Wahlen in den Großen Rat, die parteipolitische Agitation dieses zügigen Gegenstandes. In der Sitzung des neugegründeten patriotischen Vereins vom 29. Juli 1832 in Balsthal stellte der liberale Redner den gewalttätigen historischen Ursprung des Zehntens im Mittelalter und den ausbeuterischen Charakter der Stadtherrschaft in den Vordergrund und forderte im Zeichen der Gleichheit eine Erleichterung der Zehnt- und Bodenzinslast: „Lange waren die den Boden bebauenden, sozusagen, die einzigen Träger der öffentlichen Lasten, ihr Los wird und soll sich in dem Maße verbessern, als die übrigen Klassen von den hergebrachten Privilegien verlieren. Es wird und muß das 19. Jahrhundert für den Bauernstand der bürgerliche Schöpfungstag sein!“ Mit gleichen und ähnlichen Argumenten und mit Berufung auf die Autorität Rottecks redete Großrat Simon Lack in mehreren Artikeln des „Solothurner Blattes“ vom April 1833 einer Lösung im Sinne des Gesetzes von 1798 das Wort, wobei er besonders die Ungerechtigkeit des Neubruchzehntens, des Zehntens vom Rohertrag und der Steigerung des einstigen Zehntertrags geißelte.¹⁾

¹⁾ *F. R. Prot.* 1832, S. 904 f. 1833, 436 ff. *Zehnt- und Bodenzinsloskaufs-Verhandlungen* 1833. Bericht der Fr. Dir. vom 16. VII. 1832. Petitionen der Gemeinden. — *Sol. Bl.* 1831. Nr. 13, 26. 1832. Nr. 10, 32, 42. 1833. Nr. 14, 15, 17.

Indem diese Stimmung bereits in Petitionen und in einer Erschwerung des Zehntbezuges, ja in einer Verweigerung des Hanf- und Flachszehntens an das Stift Schönenwerd zu Tage trat, war die Notwendigkeit der Revision des von der Entwicklung längst überholten Gesetzes vom 20. Dezember 1826 gegeben und es zeugt von der taktischen Geschicklichkeit der liberalen Regierung, daß sie, obgleich stark anderweitig beansprucht, selbst die Initiative ergriff, um sich die Bewegung nicht über den Kopf wachsen zu lassen.¹⁾ Wenn der Standespräsident Munzinger bei der Eröffnung des Großen Rates am 1. März 1833 als das Ziel der Beratungen bezeichnete, „ohne das Recht und die Billigkeit aus den Augen zu verlieren, diesem seit Jahrhunderten fortwuchernden Krebschaden, der das Mark des Landes verzehrt, Schranken zu setzen, damit in Zukunft der Landmann wenigstens die Verbesserung seiner Felder und Wiesen seiner Hände Werk, ausschließlich und unverkümmert genießen kann,“ so war damit die Stellungnahme der Regierung zu dem Problem umschrieben. Die seit Mitte 1832 einsetzenden Vorarbeiten und die Beratungen der Fruchtdirektion, der Finanzkommission und des Kleinen Rates, für welche viel statistisches Material vorlag, lassen denn auch deutlich erkennen, wie wenig die Verwaltung geneigt war, extremen Forderungen nachzugeben und wie sehr sie sowohl Recht und Billigkeit wie das Interesse der Staatsfinanzen im Auge behielt. Wie schon der konservativen Regierung, so kam bei diesen Beratungen auch den neuen Behörden die außerordentliche Kompliziertheit der ganzen Frage und vor allem die Schwierigkeit zum Bewußtsein zwischen den Wünschen der Pflichtigen und den Rechten der Berechtigten den richtigen Weg zu finden. Wenn jetzt aus der Einsicht der Wille zur Tat erwuchs, so spricht es für die Rechtlichkeit der doch immerhin vom Vertrauen des Volkes, d. h. der Pflichtigen getragenen Regierung, daß vor allem durch alle beratenden Instanzen hindurch der Grundsatz aufgestellt wurde, bei der künftigen Ablösung habe nicht der historische, öffentlich- oder privatrechtliche Ursprung der Reallasten zu entscheiden, sondern es sei auf den geltenden Rechtsstand abzustellen, auch der Zehnte also als ein wahres und volles Eigentum zu behandeln und demgemäß

¹⁾ Die konservative Presse schilderte zu schwarz, wenn sie von einer „Weigerung der Fruchtzehnten, welche fast im ganzen Kanton der Regierung aufgekündet worden sind,“ sprach. *Waldstätter Bote* 1833, Nr. 49, vom 21. Juni 1833.

die Berechtigten zu schützen. Daneben war es verständlich, daß die überwiegenden Gründe für eine Beseitigung und Tilgung der Reallasten ganz besonders in den Vordergrund gerückt wurden: Die Schwerfälligkeit des ganzen kostspieligen Verwaltungsapparates, die herrschende Verwirrung und die komplizierte Gesetzgebung samt der dadurch bedingten Unehrllichkeit, die Ungerechtigkeit des Zehntens vom Rohertrag, vor allem die Hemmung der Fortschritte in der Landwirtschaft, für welche der Zehnte geradezu als Strafe wirke usw. Damit war die Aufgabe gegeben, bei der Revision des Gesetzes von 1826 alle auf bloße Erschwerung der Ablösung und nicht zum Schutze der wirklichen Rechte der Berechtigten errichteten Schranken zu beseitigen und dieselbe zu erleichtern. Die Revision der Bestimmungen über die Loskaufpreise und vor allem der Berechnung des Loskaufskapitals stand daher im Vordergrund. Das Ergebnis mühevoller Beratungen, der Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates an den Grossen Rat vom 15. Mai 1833, wurde infolge einer Adresse aus dem Oberamt Olten-Gösgen in 1200 Exemplaren zu Händen der Grossräte und der Gemeinden gedruckt und verbreitet.

Das Wort hatte nun der Grosse Rat, welcher infolge einer Motion von Joseph Cherno bereits am 22. Dezember 1832 eine siebengliedrige Kommission zur Prüfung des Gesetzesvorschlages ernannt und zum Vergleich die analogen Gesetze von Bern, Zürich und Freiburg eingeholt hatte. Bevor indessen die Beratungen einsetzen konnten, ergoss sich über die Volksvertreter eine wahre Sturmflut von meist gleichlautenden und gedruckten Petitionen aus fast allen Gemeinden, als Antwort auf die Veröffentlichung des Vorschlages des Kleinen Rates. In ihnen offenbarte sich nicht bloss das leidenschaftliche Interesse, mit welchem das Volk den Gang dieser Verhandlungen verfolgte, sondern es trat auch die Wirkung der vorausgegangenen eifrigen Agitation deutlich zu Tage. Vor allem aber die Unzufriedenheit mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung; denn selbst die gemässigtsten, bald von ganzen Gemeinden, bald von einer grösseren Anzahl Pflichtiger unterzeichneten Petitionen fanden, „dass der Vorschlag, statt einer Erleichterung der Zehntlast, sich ledigerdingen die Loskäuflichkeit zum Ziele gesetzt habe. Durch die hierortige Berechnung wird nichts anderes als das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner aufgestellt, und nicht etwa das zwischen dem Staat und den Abgabepflichtigen.“ Verständlich war, dass alle diese Bittschriften den

Zehnten als eine Abgabe betrachteten und auf diesen Rechtsgrund gestützt eine den Pflichtigen günstige Lösung forderten; daß besonders die Schädlichkeit und Ungerechtigkeit der Noval- und Rüttizehnten, wie die ungerechte Steigerung der Zehntlast im Laufe der Jahrhunderte hervorgehoben wurden.

Bei solcher Einstellung durfte es noch als ein Zeichen massvoller Gesinnung betrachtet werden, dass 86 Gemeinden, die grosse Mehrheit, trotz „dieser Beeinträchtigung der Gleichheit der Rechte“ nicht für Abschaffung des Zehntens, sondern für „die möglichste Erleichterung“ eintrat und dafür auch konkrete Vorschläge machte.

Neben der völligen Beseitigung des Novalzehntens ging die Forderung vor allem dahin, dass das aus dem in Geldwert ausgedrückten Durchschnittsertrag zu berechnende Ablösungskapital herabgesetzt werde: während der Kleine Rat ihn mit $22\frac{1}{2}$ kapitalisierte und von dieser Summe einen Abzug von 13, 20, 4, 10 und $4\frac{1}{3}\%$ für Verwaltungskosten etc. gestatten wollte, je nachdem es den Getreide-, Wein-, Geld- oder Naturalheuzehnten oder den Hanf- und Flachszehten betraf, wollten die Petenten bloß das Fünzfachfache des jährlichen Ertrages aller Naturalzehten bezahlen, für die Bodenzinse, bei denen der Kleine Rat bei gleicher Kapitalisierung einen Abzug von $6\frac{1}{2}\%$ ansetzte, das $17\frac{1}{2}$ fache des jährlichen Ertrages, da man hier die privatrechtliche Entstehung anerkannte. Die Verzinsung des nicht bar abgelösten Loskaufskapitals mit $4\frac{1}{2}\%$ fand man nicht bloß strenger als diejenige im Gesetz von 1826, sondern auch staatswirtschaftlich verwerflich, für Zehntherrn und Zehntpflichtige gleich drückend und nachteilig und forderte einen Zinsfuß von 4%.

Eine Reihe von Gemeinden, alle aus dem Thal, dann Dornach, Büren, Seewen, Bettlach, Kleinlützel und Gempen, traten entschieden für die einfache Ersetzung des Zehntens durch eine allgemeine Vermögenssteuer ein, die privaten Dezimatoren sollten in gerechter Weise entschädigt und die Pfarrer künftig vom Staate besoldet werden. Die Gemeinde Önsingen erklärte kurzerhand: „Vom Zehntenstellen wollen wir nichts mehr wissen.“

Bemerkenswert war aber besonders die scharf antistädtische und antikapitalistische Stimmung, welche in fast allen Petitionen zum Ausdruck kam, in welchen der Bauer als der arbeitsame, aber ausgebeutete einzige Steuerzahler hingestellt wurde, während „der Kapitalist, die reichen Stifter, die Handels- und Gewerbeleute ihre

Interessen ohne Abgabe beziehen können und ruhig zusahen, wie der Bauer ihm die Regierung erhält!“ Ja, die Petition der Gemeinde Grenchen äußerte zum Schluß den Wunsch, daß der Große Rat vor dem Erlaß des Zehntgesetzes „die geistlichen Corporationen, die nicht der heiligen Religion zum Nutzen, sondern zur Erhaltung ihrer Interessen mit dem Schweiß unseres Angesichtes unser Land bis zur Armut aussaugen,“ aufhebe¹⁾ und die Petition der Thalgemeinden, welche den Vorschlag des Kleinen Rates als „für den Bauer höchst verhänglich“ bezeichnete, drohte gar: „Gebe Gott, daß sich diesem gerechten Vorhaben keine Sekte gegenüberstelle! Damit der gesteigerte Unwille des Volkes an derselben keine Rache führe!“

Im Gegensatz zu diesem Ansturm traten drei Dezimatoren, die Stadtverwaltung und die Stifte St. Urs und Schönenwerd und mit ihnen die konservative Presse dem Vorschlag des Kleinen Rates als in jeder Hinsicht zu weitgehend entgegen. Alle drei wiesen auf die verfassungsmäßige Garantie des Eigentumsrechtes hin und die bei der Durchführung des Vorschlages unvermeidlichen Verluste; sie beanstandeten die Kapitalisierung mit 22½ als zu niedrig und die Berechnung der Abzüge als zu hoch, die Abschaffung des Neubruchzehntens als ungerecht und kritisierten die Gleichstellung der Zehnten und Bodenzinse bei der Ablösung. Sie traten für ein fünfundzwanzigfaches Ablösungskapital und eine verschiedene Behandlung der staatlichen und privaten Dezimatoren ein.

Der unter doppelten Druck gesetzte Große Rat, welcher auf Grund eines Berichtes seiner Kommission vom 3.—11. Juli den Regierungsvorschlag behandelte, schritt zunächst über das Begehren Grenchens der Aufhebung der geistlichen Korporationen zur Tagesordnung und sprach über Ton und Inhalt der Petition der Thalgemeinden seine Mißbilligung aus. Dann stellte er sich auch in der ganzen Beurteilung des Zehnt- und Grundzinsproblems hinter die Regierung, indem er unter Ablehnung weitergehender Anträge mit 63 von 72 Stimmen das Gesetz vom 11. Juli 1833 erließ, welches — in etwas veränderter Form — im wesentlichen die Vorschläge des Kleinen Rates sanktionierte.

¹⁾ „Eine Anzahl schlechter Bürger von Grenchen haben der Regierung einen Ausweg gezeigt, welcher beweist, wie tief eine Revolution die öffentliche Moralität zu stürzen vermag,“ so kommentierte der Waldstätter Bote diese Petition. ... „Das sind die Früchte der neuen Freiheit!“ Nr. 49, vom 21. Juni 1833.

Gegenüber der vom Gesetz von 1826 vorgeschriebenen Form des Loskaufs brachte das neue Gesetz zunächst eine Erleichterung, indem die Eigentümer von $\frac{3}{5}$ des zehntpflichtigen Landes eines Bezirks die Ablösung, welche allen nicht durch frühern Loskauf und Übung befreiten Boden umfaßte, fordern konnten, worauf sich die Minderheit zu unterziehen hatte; gegenüber dem Vorschlag des Kleinen Rates, welcher die einfache Mehrheit der Zehntpflichtigen mit mehr als der Hälfte des zehntpflichtigen Landes vorgesehen hatte, bedeutete dieser Paragraph sogar eine Erschwerung, geschweige denn, daß weitergehende Wünsche der Pflichtigen berücksichtigt worden wären. Auch sonst wurden die 1826 vorgeschriebenen Formalitäten vermindert, doch konnte natürlich auch jetzt der Loskauf nur bezirksweise erfolgen und der Zehnte mußte zugleich von allen Getreidearten losgekauft werden; der Kleine Rat hatte nur die isolierte Ablösung des Hanf- und Flachszehnten gestatten wollen, während das Gesetz dies auch für den Heu-, Emd- und Weinzehnten zuließ.

In der Hauptsache, in der Berechnung des Loskaufskapitals, erwies sich das Gesetz trotz des gegenteiligen, wohl auf die Wirkung nach außen berechneten Anscheins, nur wenig günstiger als der Vorschlag des Kleinen Rates. Die Ermittlung des Durchschnitts der einzelnen Naturalzehnten erfolgte aus dem Ertrag der Jahre 1804—1833, unter Weglassung der vier besten und der vier geringsten Jahre, er galt für alle künftigen Loskäufe und Sackzehnten, gleichviel ob bis zur Loskaufserklärung Land neu urbarisiert wurde oder nicht. Darauf wurde der Geldwert dieses Durchschnittsertrages analog nach dem Durchschnittspreis der dreißig der Loskaufserklärung vorausgehenden Jahre ermittelt, in einer für den Pflichtigen vorteilhaften Berechnung und davon noch ein kleiner Abzug gemacht, weil die zu Grunde liegenden Kornmarktpreise von Solothurn die höchsten waren. Indem der so in Geld umgewandelte Durchschnittsertrag für den Getreide- und Geldheuzehnten mit 20, für den Naturalheuzehnten mit 19, für den Weinzehnten mit 17 und für den Hanf- und Flachszehnten mit $9\frac{1}{2}$ multipliziert wurde, ergab sich das eigentliche Ablösungskapital. Die Herabsetzung des Multiplikators 25 im Gesetz von 1826 auf 20, bzw. auf 17 und $9\frac{1}{2}$, geschah einmal auf Grund der Tatsache, daß der Zinsfuß nicht 4, sondern $4\frac{1}{2}\%$ betrage, dann wurden hier die Unkosten der Verwaltung, Schätzung, Verleihung, des Bezuges etc. in Abzug gebracht und auch in Betracht gezogen, daß der Dezimator durch

eine feste Ablösungssumme dem bisherigen Wechsel guter und schlechter Jahre, den niedrigeren Marktpreisen und dem unvermeidlichen Abgang an Getreide entzogen wurde. Im Vorschlage des Kleinen Rates war der Multiplikator $22\frac{1}{2}$, dazu waren aber die oben erwähnten prozentualen Abzüge gekommen, sodaß dort eigentlich mit $19\frac{1}{2}$ kapitalisiert wurde. Das Gesetz enthielt endlich auch Bestimmungen für die einfache Umwandlung des Naturalz in einen Sackzehnten, wobei 4% als Schatzungs- und Verleihungskosten in Abzug kamen.

Auch für die Ablösung der Bodenz- und Pfennigzinse, welche nur von einer ganzen Tragerei erfolgen konnte — außer wenn sie in keine Tragerei eingeteilt waren — ging der Große Rat in ähnlicher Weise wie beim Zehnten über den Vorschlag des Kleinen Rates hinaus, indem sie vom Einverständnis der Einziner von $\frac{3}{5}$ des in die gleiche Tragerei zinspflichtigen Landes abhängig gemacht wurde, auch hier hatte sich die Minderheit zu unterziehen. Aus den gleichen Gründen wie beim Zehnten betrug das Ablösungskapital das zwanzigfache des in Geld berechneten Durchschnittsertrages.

Unter den allgemeinen Bestimmungen wurde durch die Vorschrift, daß nach dem Loskauf eines Zehntbezirks von dem in Zukunft urbar gemachten Land kein Zehnt mehr verlangt werden dürfe, nochmals bestimmt der Novalz und Rüttizehnt abgeschafft. Endlich sah das Gesetz den Fall vor, daß die Ablösungssumme nicht bar bezahlt wurde; dann konnten „bei Zehntloskäufen, wenn die Pflichtigen es vorziehen, und bei Bodenzinsloskäufen, wenn sich die Pflichtigen mit dem Bodenzinsherrn verständigen“ — man beachte den Unterschied! — unter dem Namen „Zehnt- oder Bodenzinsgülden“ zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Schuldverschreibungen errichtet werden, welche vom Gläubiger in zehn Jahren eingefordert und vom Schuldner in ebensoviel oder weniger Jahren abgetragen werden konnten; sie genossen die vom bisherigen Recht eingeräumten Begünstigungen, sodaß sie allen andern unterpfändlichen Schulden, die Bodenzinsgülden aber den Zehntgülden vorausgehen sollten. Für Streitigkeiten aller Art zwischen Pflichtigen und Berechtigten war ein Schiedsgericht vorgesehen.¹⁾

¹⁾ Über die Entstehung des Gesetzes von 1833 vergleiche: *R. M.* 1832, S. 822, 1768 f., 2604 f. 1833, 374 f., 817 f., 853, 860, 872, 897 f., 929 f., 944 f., 998 f., 1124, 1138 f., 1149 ff., 1213 ff., 1276 f., 1338, 1458. *F. R. Prot.* 1832, S. 498, 652 f., 852, 1339 f. 1833, 406 f., 436 ff. *Gr. R. Prot.* 1832, S. 196 f.,

Die liberale Lösung des Reallastenproblems vom Jahre 1833 ist in allen ihren Bestimmungen eines der deutlichsten Symptome des seit 1830 eingetretenen Umschwungs. Daß man auf konservativer Seite mit scharfer Kritik an „den neuen Vandalen“ und an der Omnipotenz des Staates nicht sparte und von krasser Verletzung des Eigentumsrechtes sprach, ist verständlich, denn die Rechtslage der Berechtigten war im Vergleich mit der Zeit vor 1830 zweifellos ungünstiger geworden. Und doch wird eine objektive geschichtliche Beurteilung des Gesetzes von 1833 dasselbe als einen ernsthaften Versuch bezeichnen müssen, die ungeheuer kompliziert gewordene brennendste Frage der solothurnischen Landwirtschaft im Geiste der neuen Zeit, aber auch möglichst loyal gegenüber dem historischen Recht zu lösen, man wird zugeben müssen, daß die neuen Räte in keiner Weise der Versuchung erlegen sind, die einseitig parteimäßige Lösung von 1826 in ihr Gegenteil zu verkehren, daß sie zugleich das Interesse der Staatsfinanzen nie aus dem Auge verloren hatten: Die von der konservativen Presse bereits signalisierte Gefahr einer allgemeinen Vermögenssteuer wäre auch bei wirklicher Ausführung des Gesetzes vermieden worden.

Wie wenig sich die Räte als Werkzeuge der Interessen- und Parteipolitik betrachtet hatten, ging schon daraus hervor, daß das Gesetz vom 11. Juli auf dem Lande eine starke Unzufriedenheit auslöste, die Zehntverleihung fand Widerstand, ja die Gemeinde Önsingen beschloß einstimmig, „keinen Zehnten zu stellen, sondern es solle eine Vermögenssteuer eingeführt werden, oder wenn dieses nicht Eingang finde, sie sich an die HH. Großräte anschließen, welche es redlich mit dem Volke meinen, nämlich an Olten,“ und die Bewegung drohte auf Balsthal und andere Gemeinden überzugreifen. Indessen war sich die Regierung Munzingers zu klar über die Konsequenzen einer Schwäche auch nach dieser Seite, als daß sie nicht sofort zu entschlossenen Maßnahmen gegriffen hätte. Während die Behörden bei der im Gang befindlichen Zehntverleihung berechnete Klagen berücksichtigten, sonst aber festblieben, und das Solothurner Blatt warnte und die Vorteile des

928 f., 945 f., 949 f. 1833, 48, 97 f., 274 f., 295, 296, 307, 316, 318 f., 354, 373 ff., 392 ff., 400 ff., 407 ff., 414 ff., 420 ff., 447, 450, 466 ff. *Prokl. 1833*, S. 128 ff. *Conz. 1833*, S. 8. *Zehnts- und Bodenzinsloskaufverhandlungen 1833*. Bericht der Fr. Dir. vom 16. VII. 1832. Petitionen der Gemeinden. — *Sol. Bl. 1833*, Nr. 9, 22, 26, 28, 30. *Waldst. Bote 1833*, Nr. 49 und Beilage.

Gesetzes für die Pflichtigen herausstrich, stellte die Regierung sofort zwei Infanteriekompagnien aus den innern Amteien und von Olten auf Pikett. Die Drohung wirkte und die Zehntverleihung ging in diesem wie in den folgenden Jahren ihren Gang.¹⁾

* * *

Das Gesetz vom 11. Juli 1833 gelangte indessen ebensowenig zur Ausführung wie dasjenige von 1826, obgleich die Verwaltung die dafür nötigen Anordnungen traf. Nur wenige Gemeinden, Ichertswil, Günsberg, Niederwil, Dornach, Seewen, Hochwald, Büren, Nunningen usw. meldeten sich zu Loskäufen, und zwar meist nur für den Heuzehnten und die Möglichkeit der Umwandlung in Sackzehnten wurde einzig von 38 Grundbesitzern von Kienberg und der Gemeinde Metzlerlen benutzt. Die Erklärung dieser immerhin eigenartigen Erscheinung lag hauptsächlich bei der Tatsache, daß im Volke die feste Überzeugung verbreitet war, eine den Pflichtigen günstigere Lösung werde noch kommen. Damit stand das neue Reallastengesetz zum vornherein auf schwankendem Boden und eine Reihe von Äusserungen der darauffolgenden Zeit bekundeten die Unzufriedenheit mit den seit 1830 errungenen Vorteilen und das Bestreben, sie zu erweitern. Hartnäckig drängte die Gemeinde Dornach unter der Leitung ihres Ammanns Joseph Cherno auf Ausdehnung der beim Fruchtzehntenbezug eingeräumten Erleichterung auf den Weinzehnten. Was ihr verweigert wurde, gelang 1836 allgemein für den Hanf- und Flachszehntenbezug, für welchen die Gemeinde Mümliswil petitioniert hatte. Da keine große Änderung durchzusetzen war, wurden im Großen Rat Detailfragen aufgeworfen und erörtert, wie der erleichterte Loskauf von staatlichen Pfennigzinsen, welche zu keinen Schupposen gehörten, oder die Auferlegung einer ein für allemal bestimmten Taxe statt der bei Bewilligung von Bauplätzen, Einschlägen, Allmendlandkonzessionen etc. jährlich zu beziehenden Boden- und Pfennigzinse. Über eine Petition der Gemeinde Dornach auf Abschaffung der Bodenzinstragereien schritt der Große Rat zur Tagesordnung. Dann kamen Beschwerden des Pfarrers von Selzach wegen der Nichtstellung des Zehntens von Esparsette, des Pfarrverwesers von Flumenthal wegen Verweigerung des Hanf- und

¹⁾ R. M. 1833, S. 1640 f. F. R. Prot. 1833, S. 876 ff., 882 f., 891 ff., 917 ff., 925, 1248 f. 1834 II, 45 ff., 50 f., 56 ff. 1835, 851 ff., 880 ff., 888 f. — Waldst. Bote 1833, Nr. 49. Beilage. — Sol. Bl. 1833, Nr. 28—30.

Flachszehntens in Günsberg. Auch die schon so oft erörterte Frage einer systematischen neuen Bereinigung der Bodenzinse tauchte wieder auf und mit ihr die Einsicht sowohl in die Schwierigkeiten und Kosten einer solchen Reform, als in den heillosen Wirrwar des ganzen Urbar- und Rodelwesens.

Wesentlich bedeutungsvoller als alle diese Dinge, welche zu keiner legislativen Normierung gediehen, waren die leidenschaftlichen Petitionen aus den Zehntbezirken Schönenwerd und Däniken an den Großen Rat gegen die zu hohe Zehntschatzung des Stiftes Schönenwerd. Bedeutungsvoll deswegen, weil mit dem Gesuch der Petenten, die Dekrete vom 17. Juni 1831 und 25. Juni 1832 möchten auch auf die Korporationen ausgedehnt werden, der bereits vorhandene moralische Druck in rechtliche Form gekleidet werden sollte und der bisher vermiedene Eingriff in Privatrechte in einer für den Eigentumsbegriff gefährlichen Weise provoziert wurde. Indem der Große Rat mit der Begründung, daß „der Zehnte eine von Gesetzen abhängige Abgabe ist, daher auch erwünschenswert, dass durch dieselbe alle Staatsbürger gleichgestellt werden“, diese Petition zunächst an den Kleinen Rat wies und dieser — nach einigem Zögern — zuerst das Stift in Form eines „wohlmeinenden Rates“ zur Nachgiebigkeit drängte, dann auf eine erneute Aufforderung des Großen Rates eine eigene Nachschatzung anordnete, war der bisher innegehaltene Rahmen durchbrochen und die Bahn besritten, auf welcher der politische Kalkül und nicht mehr rechtliche Erwägungen maßgebend waren.¹⁾

Und in der Tat, seit der Mitte der 30er Jahre wuchs aus dem solothurnischen Parteileben der Antrieb zur neuen Revision der Zehnt- und Bodenzinsordnung, welche die vorsichtig ausbalancierte Lösung von 1833 nochmals zu Gunsten der Pflichtigen korrigierte. Denn mit der Gründung des katholischen Vereins im Sommer 1832 im Bad Attisholz organisierten sich die der Liberalisierung des

¹⁾ *R. M.* 1833, S. 2377 f., 2586 f. 1834, 164 f., 1318 ff., 1403 f., 1430 ff., 1720, 2210. 1835, 407, 1161 ff., 1243 ff., 1406 f., 1593 f., 1630 ff., 1736 f., 1741 f., 1858, 1904 f., 2029. 1836, 225 ff., 245, 895. *F. R. Prot.* 1833, S. 976, 1100, 1237 f., 1248 f., 1543 ff., 1546 f. 1834 I, 90 f., 198 f., 228, 293 f., 530, 535. 1834 II, 235, 241 ff., 334 f., 397. 1835, 162, 204, 375 f., 543 f., 612, 674, 684 f., 822 ff., 859 ff., 926 ff., 1017 f., 1131 ff., 1161 ff. 1836, 144 f., 710 f. *Gr. R. Prot.* 1833, S. 600. 1834, 425 ff., 429. 1835, 67, 78, 204 ff., 382. 1836, 127 ff. *Prokl.* 1833, S. 259 f. 1834, 60 f., 183. 1835, 31. *Prot. Fr. Dir.* 1835, S. 70 ff., 88, 150 f., 167 ff., 200 ff., 252 ff. — *Sol. Bl.* 1835, Nr. 28 vom 11. Juli 1835. 1836, Nr. 11. — *Erneuertes Sol. Wochenbl.* 1835, Nr. 27 vom 4. VII. 1835, Nr. 29 vom 18. VII. 1835.

Kantons entgegengesetzten Kräfte; die Konservativen begannen sich von dem 1830 erlittenen Schlag zu erholen und mit sicherem Instinkt wählten sie zum Kampffeld das Gebiet der Kirche und Schule. Denn dieses Gebiet, wo die liberale Politik bestimmte neue, ungewohnte Wege einschlug und die religiös-konservative Volksseele verletzte, bot ihnen am meisten Aussicht, das Gesetz des Handelns wieder an sich zu reißen und der noch nicht tief im Volk verwurzelten liberalen Partei die Staatsleitung zu entwenden. Im Kampf um die Laisierung der obersten Lehranstalt hob das Ringen der beiden Parteien an, der Streit für und gegen die neue Bundesverfassung und über die Domprobstwahl bildete eine weitere wichtige Etappe und die Auseinandersetzung im Großen Rat über die Badenerartikel, bei der das Placet die Hauptrolle spielte, den vorläufigen Höhepunkt (Dezember 1835). Überall aber, wo das Volk sich äußern konnte, trat seine kulturell konservative Grundstimmung zu Tage, am eindringlichsten bei dem Aufmarsch des solothurnischen Landvolkes vor dem Rathaus, welchen der katholische Verein anlässlich der Beratung der Badener Artikel zur Einschüchterung der liberalen Großratsmehrheit mit Erfolg organisierte: Die damalige äußere Begrenztheit der liberalen Bewegung wurde damit offenbar.

Allein der Solothurner Liberalismus hat weder auf sein staatskirchliches Programm verzichtet, noch ist der Kanton Solothurn den Weg gegangen, welchen einige Jahre später Zürich und Luzern betraten, sondern in entscheidender Stunde hat die liberale Führung mit unbestreitbarem taktischem Geschick zum Gegen Schlag gegen die konservativen Gegner ausgeholt, um damit die eigenen Grundlagen im Volk zu verstärken. Es galt den seit 1830 eingeschlagenen Kurs beizubehalten, es galt das Volk beim liberalen Programm und bei der Partei festzuhalten. Dann aber mußte der Kampf um die Volksseele aus dem den Konservativen günstigen Terrain in ein Gebiet verlegt werden, wo die Voraussetzungen den liberalen Erfolg sicherten — auf das materielle, wirtschaftlich-finanzielle Gebiet, wo das Volk noch unbefriedigt die Wirkungen des Balsthaler Tages erwartete.

So griffen denn die Liberalen, mit klarer Einsicht in diese durch das Parteiringen herangereifte Situation, auf die 1833 erledigte Zehnt- und Bodenzinsfrage zurück und das Schicksal des Kantons Solothurn erfüllte sich: Nicht nur verketteten sich Volk und Partei in der gemeinsamen Lösung der wohl wichtigsten ma-

teriellen Frage der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern dadurch, daß die Konservativen mit aller Leidenschaftlichkeit sich der Erfüllung einer ebenso leidenschaftlich begehrten Befreiung entgegenstellten und den Streit selbst zu einer religiösen Angelegenheit stempelten, trat durch die liberale Lösung eine von der Gegenpartei wohl ausgenützte Entfremdung zwischen Volk und konservativer Partei ein, welche auch nicht aus der Welt geschafft war, als die konservative Presse ihre Ungeschicklichkeit erkannte und die Angelegenheit stillschweigend fallen ließ.

In einer Sitzung des vaterländischen Vereins, am 10. Mai 1835 in Balsthal, kam der Stein ins Rollen, die Polemik im liberalen „Solothurner Blatt“ und mit besonderem Eifer im konservativen „Erneuerten Solothurner Wochenblatt“ folgte nach, ebenso setzte die Agitation — „vorzüglich von den Reichern und von den sogenannten Aufklärern betrieben,“ konstatierte das Wochenblatt — für eine Petition zur unentgeltlichen Abschaffung des Zehntens ein und am 19. Dezember, zwei Tage nach der liberalen Niederlage in der Placetfrage, stimmte der Große Rat nach lebhafter Debatte mit 61 gegen 13 Stimmen einer Motion von Johann Trog zu und überwies sie zur Begutachtung dem Kleinen Rat, wonach der Staat alle Zehnten und Bodenzinse ankaufen sollte; dann war zu untersuchen, ob die geltende Loskaufstaxe anzuwenden sei oder nicht; hierauf sollten in bezug auf die jährliche Ablieferung und die Loskaufstaxe des Zehntens wesentliche Erleichterungen zu Gunsten des Landbaues eintreten. „Dieser Antrag führt uns aus den hohlen, unfruchtbaren Schwätzereien, aus der Gespensterseherei und der Religionsgefahr auf einmal heraus zur soliden Erörterung der wahren Staatsgebrechen und Staatsbedürfnisse,“ so klang es angriffslustig aus dem „Solothurner Blatt“ und aus der Absicht der Motion Trog wurde kein Hehl gemacht: „Es ist jetzt ein anderes Placet da, das Placet der Rechtsgleichheit, das Abgabenplacet! Wenn es sich darum handelt, den Landmann zu beunruhigen, zu schrecken, aufzuwiegeln, — ja, dann seid ihr Meister. — Ihr findet: „Der Bauer sei nicht dumm,“ wenn er blind in eure Fallen rennt. — „Ihr sollt jetzt auch erfahren, wie gescheid der Bauer ist, wenn er seinen Vorteil erkennt!“¹⁾

¹⁾ *Sol. Bl.* 1835, Nr. 52. Siehe auch 1836, Nr. 5. Auch auf konservativer Seite verstand man diesen Zusammenhang. Siehe *Ern. Sol. Woch. Bl.* 1836, Nr. 21: Zehnten und Anderes. Die Badener Konferenzler und die Zehntenstürmer. — *Fr. Hurter*: Die Befehdung der katholischen Kirche in der Schweiz. Schaffhausen 1842. Bd. 1, S. 322.

In der Begründung seines Antrags hatte der Motionär auf die Notwendigkeit verwiesen, alle staatlichen und privaten Zehnt- und Bodenzinspflichtigen einander gleich zu stellen; er bezeichnete die Zehnten und Bodenzinse als mit einer freien Verfassung unverträglich und forderte daher, daß nicht bloß der Loskauf mehr oder weniger möglich gemacht werde, sondern eine wirkliche Erleichterung desselben durch Herabsetzung um mindestens $\frac{1}{3}$. Es waren die schon so oft vorgebrachten rechtlichen und wirtschaftlichen Motive des öffentlich-rechtlichen oder gewaltsamen Ursprungs der Reallasten, der einseitigen Belastung des Bauernstandes und der wirtschaftlichen Schädlichkeit des Zehntens, welche Trog und die liberalen Redner für die Abschaffung der Reallasten ins Feld führten, doch wurde sie nun auch drohend vom politischen Standpunkt aus gefordert: „Jeder Gesetzgeber muß den Forderungen seiner Zeit mehr oder weniger nachgeben. Das dritte Wort, das man gegenwärtig überall auf dem Lande hört, ist immer das Zehntgesetz. Es kann aber eine Zeit kommen, welche nicht so ruhig ist als die heutige, die Revision der Verfassung. Schon anno 1830 hat man Abschaffung der Zehnten verlangt. Wir dürfen nicht schlafen, Tit! Es ist besser zu rechter Zeit billigen Forderungen Gehör geben als dem Trotz weichen.“ Ein eventuell entstehendes Defizit im Budget sollte durch eine allgemeine Vermögenssteuer von 1⁰/₁₀₀ gedeckt werden.

War die konservative Verteidigung bei der großen Popularität des Antrages von Trog sowieso keine leichte, so zeigte sie sich außerdem noch matt, auch sie operierte mit den alten Argumenten, wollte vor allem den Zehnten als rechtmäßige Schuld behandelt wissen. Wirksam war einzig der Hinweis auf die kommende allgemeine Vermögenssteuer mit ihren Plackereien und Inquisitionen, sonst war die Abwehr wenig eindrucksvoll und geradezu ein unverzeihlicher Fehler war es, daß die Partei den eben gewählten Karl Ludwig von Haller, den berühmten Restaurator, ins Vordertreffen schickte. „Ich betrachte den Zehnten und Bodenzins als eine Schuld; was Herr Trog Abhängigkeitsverhältnis nennt, ist nur ein Freundschaftsbund zwischen dem Zehnt Herrn und Zehntpflichtigen, wie zwischen dem Kapitalisten und Schuldner, zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Klienten — ein Austausch von Wohltaten.“ Solche Argumentation des ganz in der mittelalterlichen Ideenwelt befangenen Redners mußte, so

wie die Dinge lagen, für bäuerliche Ohren wie Hohn klingen und auch die gescheiterten Bemerkungen von Amanz Glutz-Blotzheim vermochten diesen Eindruck nicht zu verwischen.¹⁾

Durch den geschickten Schachzug der Liberalen wurden für einmal alle andern Streitfragen in den Hintergrund gedrängt und für mehr als ein Jahr stand das öffentliche Leben Solothurns im Zeichen des Reallastenproblems. Das kam einmal zum Ausdruck in den vielen und scharfen Artikeln der beiden Parteiblätter. Dabei zeichnete sich vor allem das konservative „Erneuertes Solothurner Wochenblatt“ durch eine überaus gereizte und leidenschaftliche Schreibweise aus, welche sowohl in der Persönlichkeit des geistlichen Redaktors, Pater Suter, als auch in der ungünstigen Position ihre Begründung findet, in welche der Schachzug Trogs diese Partei hineinmanöveriert hatte. Es war eigentlich nicht zu viel gesagt, wenn das „Solothurner Blatt“ von einer „Zehntreligion“ sprach: „Der Zehnt ist ein Glaubensartikel geworden und ohne den Zehnt kann man nicht selig werden.“ Denn nicht bloß verfocht das Wochenblatt unermüdlich die Gerechtigkeit des Zehntens und seine geringe wirtschaftliche Schädlichkeit, seine privatrechtliche Herkunft und die Ungerechtigkeit einer zur Abschaffung des Zehntens eingeführten Vermögenssteuer, die bösen Folgen einer Zehntabschaffung und die Gefahr der Verletzung des Eigentumsrechtes; nicht nur wies es darauf hin, daß natürliches und göttliches Recht, Bundes- und Kantonsverfassung das Eigentum garantierten, betonte es die Wichtigkeit der aus den Zehnten gebildeten Kornspeicher in Zeiten der Not, trat es den geschichtlichen Nachweis an, wie unglücklich alle Versuche der Zehntabschaffung geendet hatten, usw.: Sondern die Aufhebung der Zehnten wurde als eine Verletzung des zehnten Gebotes hingestellt, Bibel, Papstaussprüche und Konzilsbeschlüsse angerufen, ja die Loskäufllichkeit des Zehntens überhaupt als ein revolutionärer und kirchenfeindlicher Grundsatz hingestellt: „Wenn es schon Sünde ist, den Zehnten später zu entrichten, wie größere Sünde ist es, denselben gar nicht zu geben! Durch die Entrichtung desselben erwirbst du dir den zeitlichen und ewigen Lohn; warum bringst du dich aus Habsucht um diesen doppelten Segen? Gottes Gerechtigkeit pflegt es so mit dir zu halten, daß, wenn du ihm den zehnten Teil verweigerst, er dir alles bis auf den zehnten Teil

¹⁾ *Gr. R. Prot.* 1835, S. 511 f., 628. — *Sol. Bl.* 1835, Nr. 24, 25, 28, 30, 35, 51, 52. — *Erneuertes Sol. Woch. Bl.* 1835, Nr. 30, 33, 48, 51. 1836, Nr. 3.

entzieht.“ Die Sorge für die wirtschaftlichen Grundlagen und damit für die Selbständigkeit der Geistlichkeit kam in diesen zornmütigen Artikeln zu eigentlich tragischem Ausdruck, aber die Heftigkeit, mit der hier gefochten wurde und der Versuch, eine materielle Frage in eine religiöse umzudeuten, war taktisch wenig geschickt, ja gefährlich in einer Angelegenheit, wo auch glaubensfeste Katholiken einen andern Standpunkt vertraten. Vor allem aber bildete es eine nicht mehr zu überwindende Schwäche der Konservativen, daß sie sich das Gesetz des Handelns hatten diktieren lassen und sich auch jetzt in keiner Weise zu annehmbaren positiven Gegenvorschlägen aufrufen konnten. Nur ein immer wieder betontes konservatives Argument besaß Zugkraft: Der Hinweis auf die finanziellen Folgen der Zehnt- und Bodenzinsablösung, die Einführung von drückenden allgemeinen Grund- und Vermögenssteuern.

Gegenüber dieser nervösen Heftigkeit — das „Wochenblatt“ nannte das „Solothurner Blatt“ nur mehr das „Saublatt“ und bezeichnete die Anhänger der Zehnt- und Bodenzinsabschaffung als Hudler, Lumpen und verschuldete Leute — äußerte sich das liberale Organ wesentlich ruhiger, wenn auch hier die demagogische Note, der Spott und sogar ein Zehntlied nicht fehlten und auch hier die geduldige Geschichte das nötige Beweismaterial liefern mußte. In immer neuer Variation wurde das Thema abgehandelt: „Wenn das Faustrecht das dreihundertjährige Unrecht, das der Landwirt erlitten, aufbringen konnte, so kann es die Rechtsgleichheit wegtun;“ immer wieder lautete die Behauptung, daß die Zehntabschaffung keine Erleichterung der Lasten, sondern ein Ausgleich derselben sei, daß mit dieser Abgabe ein Rest Leibeigenschaft verschwinden müsse. Doch wurde ob der rechtlichen Motivierung der wirtschaftliche Nutzen der Bodenbefreiung nicht vergessen und die Hemmung des landwirtschaftlichen Fortschritts durch den Zehnten vom Rohertrag und den Neubruchzehnten scharf kritisiert. Dafür behandelte das liberale Blatt die Frage mit begreiflicher Zurückhaltung, wie der Ausfall der Zehnten im Budget ersetzt werden müsse und nur allgemein wurde auf die Notwendigkeit einer gerechteren Verteilung der Lasten durch eine Vermögenssteuer hingewiesen, vor allem auch zur Entschädigung der privaten Zehntbesitzer.

Was aber die liberale Agitation, an welcher sich besonders Prokuratoren, Trog, Mollet, Schafter, von Büren, dann Karl Marti-

Frey, Amtsrichter Schenker, Weibel von Arx und Bäcker Cartier beteiligten, von der ihrer Gegner besonders abhob, war ihr konkreter Zweck: Sie zielte auf die Schaffung einer starken Strömung gegen die Zehnten, auf die Formulierung der Volkswünsche, auf die Eingabe von Petitionen, um auf die Gestaltung des neuen Zehntgesetzes einzuwirken. Und so folgten denn um die Wende des Jahres 1835/1836 gutbesuchte Volksversammlungen in allen Landesteilen, in Balsthal, Breitenbach, Önsingen, Biberist, Bellach, Dornach, in denen gegen den Zehnten gewettert und Unterschriften gesammelt wurden. Auf den im Juni zusammengetretenen Großen Rat ergoß sich wieder eine eigentliche Flut von Petitionen aus 78 Gemeinden mit mehr als 3000 Unterschriften, welche sämtliche die Abschaffung der Zehnten, die Entschädigung der privaten Zehntbesitzer durch den Staat und die dafür nötige Erhebung einer allgemeinen Vermögenssteuer forderten; nur das Kloster Mariastein und die Gemeinde Walterswil petitionierten im gegenteiligen Sinne.¹⁾

Allein die Vorarbeiten der Behörden, welche vor allem der Ermittlung des staatlichen und privaten Zehnt- und Bodenzinskapitals, des Kapitalwertes der Wein-, Flachs- und Hanfzehnten und der seit 1804 stattgefundenen Zehntloskäufe galten, konnten weder auf den angesetzten Termin (Frühjahr 1836) noch auf die Juni- und Julisitzung des Großen Rates abgeschlossen werden; der konservative Präsident der Fruchtkommission, L. Gugger, fand sich veranlaßt, sich gegen den eventuellen Vorwurf einer Verzögerung durch die Behörde zu verwahren. So schritt denn der Große Rat²⁾ auf den Antrag der Regierung im Hinblick auf das kommende Zehntgesetz über die Petition gegen das Stift Schönenwerd und einen Antrag von D. Schenker zur Tagesordnung, überwies die eingelaufenen Petitionen als erheblich dem Kleinen Rat und setzte demselben eine neue Frist bis zur Herbstversammlung. Das „Solothurner Blatt“ aber mußte die Ungeduldigen mahnen: „Vernünftige Bürger werden bedenken, daß man den Zehnten nicht mit dem nassen Finger durchstreichen — nicht mit der

¹⁾ *Sol. Bl.* 1835, Nr. 35. 1836, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 22, 23, 24, 25, 26. — *Erneuertes Sol. Wochenbl.* 1835, Nr. 30, 33, 51. 1836, Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30. — *R. M.* 1836, S. 1229. *Gr. R. Prot.* 1836, S. 208, 217, 242, 243, 285 ff., 297 ff., 318 ff., 331 f., 404.

²⁾ Die Tribüne war voll Schwarzbuben.

Türe ins Haus rennen kann, und sie werden wohl ein paar Monate der Befreiung abwarten können, da sie Jahrhunderte der Sklaverei ertragen konnten. Die Türe geht am Ende doch auf!“¹⁾

Als endlich am 15. Dezember 1836 Bericht und Gesetzesvorschlag der Regierung vor den Großen Rat kamen, da wurde sofort klar, daß bei den verantwortlichen Behörden andere als parteipolitische Erwägungen den Ausschlag gaben und sie ebensowenig wie einige Jahre früher geneigt waren, radikalen Volkswünschen nachzugeben. Frucht- und Finanzkommission — sie waren damals allerdings vorwiegend mit konservativen oder doch gemäßigten Männern besetzt — wiesen in ihrem Gegengutachten (8. Oktober) mit Recht daraufhin, daß im Gesetz vom 11. Juli 1833 nach genauer Prüfung aller Rechtsverhältnisse usw. alles geschehen sei, „was mit Betrachtung des Eigentumsrechtes der Zehnt- und Bodenzinsherren zu Gunsten der Pflichtigen berücksichtigt werden konnte“ und lehnten jede Änderung des wohlerrwogenen Gesetzes ab; sie warnten vor einer nur neue Hoffnungen erweckenden Abänderung und machten gestützt auf die vorgenommenen Berechnungen besonders auf die finanziellen Folgen einer unentgeltlichen Zehntabschaffung aufmerksam. Die Berechnungen hatten folgendes Bild ergeben (berechnet nach dem Gesetz von 1833):

Private Zehnten ²⁾	L. 2'476'118.30
Staatszehnten (inklusive Rütti-, Wein-, Hanf- und Flachszehnten)	L. 1'122'915.24
Das ganze Zehntkapital betrug also	L. 3'599'033.24
Boden- und Pfennigzinse (wovon L. 613'365.30 dem Staate gehörten)	L. 1'392'818.70

¹⁾ *R. M.* 1836, S. 10 f., 225 ff., 245, 374 ff., 477 f., 600, 928 f., 1009, 1014, 1103 f. *Gr. R. Prot.* 1836, S. 127 ff., 297 ff., 332, 371 f. *F. R. Prot.* 1836, S. 19 f., 157 ff., 300 f., 417 f., 456 f., 538 f., 696, 703 f. *Prot. Fr. Dir.* 1836/1838, S. 15 f. *Sol. Bl.* 1836, Nr. 11, 25. *Ern. Sol. Woch. Bl.*, Nr. 26.

²⁾ Die Verteilung war folgende:

a) Private (nicht ganz vollständiges Verzeichnis)	L. 29,626.50
b) Gemeinden	L. 219'894.85
c) Kirchenfonds	L. 18'497.55
d) Pfarrpfründen	L. 675'438.17½
e) Geistliche Korporationen	L. 980'249.62½
f) Fromme Stiftungen	L. 83'415.60
g) Vermischte	L. 52'052.—
h) Auswärtige Regierungen und Korporationen	L. 416'944.—
Summa	L. 2'476'118.30

Auf Grund solcher Erwägungen beantragte denn auch die Regierung dem Großen Rat, die Petitionen auf unentgeltliche Abschaffung nicht zu berücksichtigen und ebenso lehnte sie den Ankauf der privaten Zehnten und Bodenzinse ab. Indessen war der Kleine Rat politischen Überlegungen eher zugänglich als Frucht- und Finanzkommission, er wollte wenigstens bis an die Grenze des Möglichen gehen und hatte den Antrag Trog an die Finanzkommission mit dem Auftrag zurückgewiesen, einige Erleichterungen für die Pflichtigen vorzuschlagen, ohne daß der Fiskus allzusehr beansprucht werde.

Die von den Petitionen der Pflichtigen geforderte unentgeltliche Aufhebung der Zehnten scheiterte somit an der besonnenen Finanzpolitik der Regierung, welche keinesfalls das Odium der unpopulären direkten Vermögenssteuer auf sich nehmen wollte; doch war es auch charakteristisch für die wenig radikale Wesensart der liberalen Führung, wenn neben der Notwendigkeit der gerechten Entschädigung der privaten Zehntherrn auch die Ungerechtigkeit immer wieder hervorgehoben wurde, welche darin lag, wenn bei einer Ersetzung der Zehnten durch eine allgemeine Vermögenssteuer der Druck auch auf andere, unbeteiligte Schultern verteilt wurde: Auch die liberalen Führer kamen nie von dem Grundgedanken los, daß der Zehnt, welches immer sein Ur-

Nach der Zehntart:	
Fruchtzehnten	L. 2'219'416.45
Heuzehnten	L. 157'914.66
Weinzehnten	L. 91'521.—
Hanf- und Flachszehnten	L. 7'266.19
	Summa L. 2'476'118.30
Frucht- und Heuzehnten des Staates	L. 1'067'795.82½
Rüttzehnten der innern Amteien zirka	L. 10'360.—
Weinzehnten zirka	L. 41'505.—
Hanf- und Flachszehnten zirka	L. 3'254.4 ½
	Summa L. 1'122'915.24
Bei den Bodenzinsen:	
a) Der Staat	L. 613'365.30
b) 30 inländische Private	L. 27'433.20
c) inländische Korporationen	L. 627'615.90
d) auswärtige Korporationen	L. 124'404.30
	Summa L. 1'392'818.70
	Beide zusammen L. 4'991'852.24

Da die Angaben der Privaten und Korporationen mangelhaft waren, hielt der Rat die Summe von fünf Millionen eher zu niedrig als zu hoch.

sprung war, tatsächlich eine von Verfassung und Gesetz geschützte Schuld geworden sei.¹⁾

Der zweite Vorschlag der Frucht- und Finanzkommission wollte als neuen Grundsatz überhaupt nur das Obligatorium der Zehntablösung für die Pflichtigen und den sofortigen Vollzug aufnehmen, um die wirkliche Durchführung zu sichern und weitem gefährlichen Hoffnungen den Boden zu entziehen. Im Übrigen beruhte er durchaus auf den Grundlagen des Gesetzes von 1833, wollte vor allem die Ablösung ohne Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes der Zehntherren und ohne Beanspruchung der staatlichen Finanzen derart durchführen, daß bei einer Reduktion des Zinsfußes von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% , die ganze Schuld in fünfundzwanzig Jahresraten getilgt werden sollte. Die Rechnung war dabei, daß für die jährliche Rate, bestehend aus 4% Zins und $\frac{1}{25}$ des Kapitals der zehnte Teil des Ertrages des Landes beinahe hinreichen werde, „also der Zehnt selbst durch den Zehnten losgekauft werden könnte“.

Der Kleine Rat wollte aber zu Gunsten der Ablösung noch einige Opfer bringen und ging über diesen Vorschlag mit dem Antrag hinaus, daß — auf Grund der Berechnungen des Gesetzes von 1833 — der Getreide-, Heu- und Emdzehnten mit dem achtzehnfachen Betrag, wenn letztere in Geld entrichtet worden waren, mit dem zwanzigfachen, der Weinzehnten mit dem fünfzehnfachen und der Hanf- und Flachszehnten mit dem neunfachen abgelöst werden sollten, wobei der Staat die für die privaten Zehntherren gegenüber der Ablösung von 1833 entstehende Differenz übernehmen würde. Den eigenen Verlust bei einer solchen Lösung berechnete der Rat auf Fr. 109'477.57½, die Entschädigungssumme für die privaten Dezimatoren auf Fr. 241'402.56 und eine durchschnittliche Belastung des Budgets während fünf- undzwanzig Jahren von Fr. 14'677.25.¹⁾

¹⁾ Reinert sprach das am 7. März 1837 denn auch im Großen Rat offen aus: „In der Hauptsache bin ich mit den Gegnern einverstanden. Der Zehnt ist eine Schuld. Jeder, der ein Stück Land übernommen hat, wußte auch, unter welchen Bedingungen...“ *Sol. Bl.* 1837, Anhang, S. 1 ff.

¹⁾ *R. M.* 1836, S. 1765 f., 1786 f., 2049, 2051 ff., 2068 f., 2080, 2096. *F. R. Prot.* 1836, S. 1117 ff., 1181 ff., 1239 ff., 1287 ff. *Gr. R. Prot.* 1836, S. 480, 517 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1836/1838, S. 85 ff., 103 ff. *Zehnten 1837—1853. Bd. 172.* Bericht und Vorschlag der Fruchtkommission an die Finanzkommission vom 12. November 1836. — *Rech. Ber.* 1835/1836, S. 120 ff. — *Sol. Bl.* 1836, Nr. 45, 53.

Aber auch dieser Vorschlag befriedigte nicht. Während im „Solothurner Blatt“ einem weitem Entgegenkommen gegenüber den Pflichtigen das Wort geredet wurde und die neugegründete konservative „Schildwache am Jura“ volle Entschädigung der Dezimatoren forderte und das Gesetz vom 20. Dezember 1826 als beste Lösung hinstellte, wiederholten zwölf Gemeinden des Schwarzbubenlandes, wo die Zehntfrage andauernd im Mittelpunkt des Interesses stand, in einer Eingabe vom 2. Dezember 1836 ihre früher geäußerten Wünsche. Nach einer kurzen Debatte, in der Haller nochmals auftrat und Trog die Erleichterung des Loskaufs bereits als das einzige Mittel bezeichnete, „daß nicht in einem Augenblick alles zusammen über den Haufen geworfen wird,“ setzte der Große Rat am 19. Dezember 1836 eine sieben-gliedrige Kommission zur Prüfung des Vorschlages des Kleinen Rates ein; die Wahl der bedeutendsten Köpfe, von Reinert, Amanz Glutz-Blotzheim, Cartier, Lack, Trog, Joseph Munzinger und Franz Brunner, zeugte von ihrer Bedeutung und zur Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten — über die Zu- und Abnahme der Zehnten von 1789—1836, über das Verhältnis der Verwaltungskosten zum Ertrage des Zehntens und über das Verhältnis des Ablösungskapitals, berechnet nach dem Gesetz von 1833, zur Größe und zu der nach Käufen revidierten Grundbuchschatzung alles urbanisierten Landes in verschiedenen Zehntbezirken und von verschiedenen Dezimatoren — wurde ihr ein Kredit auf die Staatskasse eröffnet und auch die Loskaufsgesetze von Basel, Bern, Freiburg, Waadt, Zürich und des Großherzogtums Baden zur Verfügung gestellt.

Die vom Großen Rat gesetzte Frist konnte nicht inne gehalten werden. Erst am 9. Februar 1837 legte die Kommission, welche sich bei allen wichtigen Fragen in eine Mehrheit und eine Minderheit spaltete, ihren umsichtig abgefaßten und wohl-motivierten Bericht und Gesetzesvorschlag vor. Schon die Einsetzung einer Kommission war ein Zeichen gewesen, daß der Große Rat mit dem Vorschlag der Regierung nicht ganz einig ging und in der Tat, wenn der Kommissionsvorschlag auch auf den Hauptgrundsätzen des Kleinen Rates aufgebaut war, so kam er den Pflichtigen doch noch ein gutes Stück entgegen; doch traten der Sinn für die praktische gesetzgeberische Arbeit und die Abneigung gegen extreme Lösungen schon darin zu Tage, daß die Kommission ausdrücklich auf die große Streitfrage gar nicht

eintrat, ob der Zehnte eine Abgabe oder eine Schuld sei. Auch sonst verriet die vorgeschlagene Lösung in ihren einzelnen Bestimmungen den starken Sinn der Urheber für das Erreichbare: Sie werden uns im Gesetz vom 10. März 1837, welches ganz auf derselben aufgebaut ist, bekannt werden. Der Hauptunterschied zum Regierungsvorschlag lag in der Art der Berechnung des Durchschnittsertrages, im verhältnismäßigen Abzug für Zehntungskosten und in einem staatlichen Beitrag von $\frac{1}{10}$ des ganzen Ablösungskapitals.

Der Entwurf der Kommission bedrohte die privaten Dezimatoren mit einem zu großen Verlust, als daß sich nicht drei der größten, die Stifte St. Urs in Solothurn, St. Leodegar in Schönenwerd und der Bürgerspital in Bern mit Petitionen an den Großen Rat gewandt hätten, worin sie eindringlich gegen alle ihr Eigentumsrecht beeinträchtigenden Kommissionsvorschläge, besonders aber gegen die Berechnungsweise Einspruch erhoben. Und in der konservativen Presse verfocht Karl Ludwig von Haller mit der ihm eigenen doktrinären Unbelehrbarkeit den extrem konservativen Standpunkt, der u. a. auch die wirtschaftliche Schädlichkeit des Zehntens leugnete, entwarf ein schreckliches Bild von den Folgen der Abschaffung des Zehntens und gab „den Herren und Bauern, von denen die einen so gut als die andern Zehnt- oder Bodenzinspflichtig sind, zu bedenken, daß man mit dem nämlichen Recht und aus den nämlichen Vorwänden auch alle Lehen- und Pachtzinse, Mühlen-, Haus- und Geldzinse, wie auch die Waldrechtsame und manches Wald-Eigentum, welche weit weniger als die Zehnten titelfest begründet sind, ebenfalls wird abschaffen und folglich von Staatswegen ein allgemeines Raub- und Plünderungssystem dekretieren können.“ Dagegen verbargen die Liberalen ihre Zufriedenheit nicht und im „Solothurner Blatt“ kam die Genußtuung zum Ausdruck, daß man nicht nach dem Gesetz von 1833 losgekauft habe.¹⁾

Bereits aber stand die Zehntfrage im Zeichen der Wahlagitation, ja, für die Frühjahrswahlen in den Großen Rat (27. Februar

¹⁾ R. M. 1836, S. 2112. 1837, 63 f., 211 f. Gr. R. Prot. 1836, S. 467, 480, 517 ff. 1837, 16 ff. Zehnten 1837—1853, Bd. 172. Petitionen an den Gr. R. 2. Dezember 1836. Prot. d. Zehntkom. 21. XII. 1836. Gesetzesentwurf über Ablösung der Zehnten (gedruckt) 9. II. 1837. Vorstellungen des Stiftes St. Urs, des Stiftes St. Leodegar und des Bürgerspitals von Bern vom 27. II. und 4. III. 1837. — Sol. Bl. 1836, Nr. 45, 51, 53. 1837, Nr. 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13. — Ern. Sol. Woch. Bl. 1837, Nr. 8, 9. Schildw. a. Jura 1836, Nr. 10, 12. 1837, Nr. 2, 7.

1837) wurde die Stellungnahme zur Zehntablösung geradezu ausschlaggebend: So half das Volk auch mit, das Gesetz zu beraten, wie sich das „Solothurner Blatt“ ausdrückte. Hatte man zwar auch bei den Liberalen auf Grund der gemachten Erfahrungen kein unbedingtes Vertrauen in die „Vox populi, vox dei“,¹⁾ so war die Zehntfrage doch ein allzu zügiges Agitationsmittel, als daß sie nicht gerade von dieser Seite aufgegriffen worden wäre: „Von dir, Volk, hängt es ab, solche Männer zu wählen, welche dein Wohl wollen. Wähle wie du willst, du wählst für dich. Wähle Aristokraten und ihre Handlanger, wähle Speichellecker und Pfaffenknechte — die Wahlen sind frei! Aber schweige, wenn sie dir den Fuss in den Nacken setzen — schweige, wenn ein Zehntgesetz die fetten Pfründen um eine halbe Million fetter macht.“ So blieb denn den Konservativen nichts anderes übrig als ebenfalls in diesem Zeichen in den Wahlkampf zu ziehen. Wenn die konservativen Organe aber die liberale Position mit der Darlegung zu schwächen suchten, wie die Gegner die unentgeltliche Zehntabschaffung 1830 und bei allen bisherigen Wahlen als Köder benutzt hätten, ohne je Wort zu halten und es auch gar nicht in ihrem Plan liegen könne, sich durch eine wirkliche Lösung dieser Lockspeise zu berauben, so vermochte eine solche Argumentation angesichts der zur parlamentarischen Beratung ausgereiften Vorlage kaum mehr eine große Zugkraft auszuüben und wenn die „Schildwache“ als positive Lösung der Zehntfrage ohne Verletzung der Gerechtigkeit und ohne Belästigung der Staatskasse vorschlug, von den Gehältern der Staatsbeamten während einer Anzahl Jahre 10% in einen Tilgungsfonds abzuführen, so konnte dieser taktische Hieb den Mangel an einem schöpferischen Gedanken nicht verbergen.²⁾

Als der neue Große Rat am 6. März 1837 zusammentrat, da war die Spannung im ganzen Land aufs höchste gestiegen. Das Gefühl, daß es hohe Zeit sei, durch eine definitive Lösung diesen Zankapfel ein für allemal aus der Welt zu schaffen, war allgemein verbreitet. Die Presse beider Parteien feuerte die letzten Schüsse ab, beide bekannten sich am Vorabend der Entscheidung zum ganz intransigenten Standpunkt. Das Wochenblatt, das dem Rat überhaupt das Recht bestritt, ein Loskaufsgesetz zu erlassen,

¹⁾ *Sol. Bl.* 1836, Nr. 9.

²⁾ *Sol. Bl.* 1837, Nr. 5, 12, 15. — *Schildw. a. Jura* 1837, Nr. 2, 7, 8. — *Ern. Sol. Woch. Bl.* 1837, Nr. 7, 8.

bezeichnete auch einen Loskauf nach dem vollen Wert als ein Landesunglück und prophezeite als Folge der Ablösung die Verschleuderung der Kapitalien und schweren Abgabendruck; schließlich fiel es in der schärfsten Tonart über den Zehntloskauf als das Werk der liberalen Freimaurer, einiger verdorbener Advokaten und einiger über und über verschuldeter Bauern her. Das „Solothurner Blatt“ aber lehnte jeden höhern Loskauf als nach dem Vorschlag der Kommission bestimmt ab und griff zur rücksichtslosen Drohung: „Der Zehnte darf nicht mehr oft debattiert werden, bis er ganz wegfällt. Ob gut oder nicht gut, billig oder nicht billig, wird dann nicht mehr erörtert. Warum nicht? Weil in solchen delikaten Kollisionsfällen von Recht und Pflicht zuletzt, wie die Geschichte lehrt, nicht das Handmehr, sondern das Faustmehr zu entscheiden pflegt.“¹⁾)

Der Große Rat schritt zunächst über die eingelangten Petitionen zur Tagesordnung; es folgten die Verlesung des Berichtes der Kommission und das mündliche Referat ihrer Mitglieder, dann stießen sowohl in der großen Eintretensdebatte über die Frage, ob der Vorschlag des Kleinen Rates den Beratungen zugrunde gelegt werden solle oder derjenige der Kommission, als auch in der Einzelberatung die entgegengesetzten Auffassungen ein letztes Mal aufeinander. Noch einmal wurde von beiden Parteien und ihren besten Rednern, Reinert, Trog, Lack, Amanz Glutz-Blotzheim, L. Gugger, Fürsprech Glutz alles aufgeboten, was sich zur Begründung des eigenen Standpunktes und zur Kritik des gegnerischen sagen ließ. Die Lektüre der Debatten hinterläßt den Eindruck, daß die konservative Verteidigung des Rechtsstandpunktes und die Widerlegung der liberalen Argumente sehr geschickt und vom Standpunkt der Berechtigten aus auch begründet waren, aber hinter den Liberalen standen die lebendigen Kräfte der Entwicklung, der praktische Sinn für die Erfordernisse des Tages, die Einsicht, daß bei der wachsenden Bevölkerung eines agrikolen Kantons der wirtschaftliche Fortschritt durch Beseitigung aller Hemmnisse gefördert werden müsse. Wirft es doch ein bedeutsames Licht auf die damalige Lage, wenn Reinert den vorgeschlagenen Loskauf nicht bloß als im Interesse der Pflichten, sondern auch der Berechtigten bezeichnen konnte, weil ihnen dadurch eine Geldrente gesichert werde, während sonst die

¹⁾ *Sol. Bl.* 1837, Nr. 18. *Ern. Sol. Woch. Bl.* 1837, Nr. 9.

landwirtschaftliche Entwicklung, getrieben durch die Bevölkerungszunahme, den verbesserten Verkehr und die wachsende Einfuhr fremden Getreides zum Anbau zehntfreier Gewächse und damit zur Depossedierung der Dezimatoren führen werde. „Wenn es nicht auf dem gewöhnlichen Wege geht, so sprengt der Baum die Rinde. Es läuft wohl mancher Aberglaube mit unter, aber die Meinung ist einmal da, der Zehnt müsse weg, und wenn er nicht durch Loskauf sich aufhebt, so wird er nach und nach auf andere Art verschwinden.“ Es kennzeichnet aber auch den Druck, unter welchem die Großratsverhandlungen standen, wenn die Vorkämpfer der Zehntabschaffung die Gefahr an die Wand malten, daß wieder eine Balsthaler Versammlung mit kräftigem Nachdruck die Abschaffung des Zehnts verlange. „Es ist ein ganz einfaches Mittel gegen den Zehnten auf der Bahn,“ meinte Cartier, „der Gang nämlich der Ideen, der sich progressiv über die Natur des Zehnten im Land herum verbreitet und Ihnen, Tit., in einigen Jahren leicht eine Gesetzgebung hinstellt, welche im Sinne dieser Ansicht den Zehnten von sich aus hinwegdekretieren könnte.“

Der Kampf der Parteien drehte sich vor allem um die Hauptgrundsätze des neuen Gesetzes, um das Obligatorium des Loskaufes, um die Berechnungsart des Durchschnittsertrages und der Fruchtpreise, um die Abzüge der Verwaltungskosten und um den staatlichen Beitrag. Wenn aber von konservativer Seite dem Staate das Recht abgesprochen wurde, in privatrechtlicher Sache das Obligatorium auszusprechen, ja man dessen Zweckmäßigkeit bestritt,¹⁾ und damit die von der Kommission umgangene Streitfrage, ob der Zehnt eine Schuld sei oder nicht — „das namentlich aber ist der wichtigste Punkt in der ganzen Sache“ — wieder aufgeworfen und bejaht wurde, so hatte die bisherige Erfahrung zu klar bewiesen, wie wenig ein Gesetz ohne Loskaufszwang nütze, wie es bloß größere Hoffnungen auf noch bessern Loskauf erwecke und damit eine ewige Unruhe verursache, als daß nicht der vom Kleinen Rat und der Kommission beantragte Grundsatz durchgedrungen wäre.²⁾

¹⁾ „Es stehe vor allem noch immer in Frage, ob die Beförderung der Ablösung nützlich sei? Wenn Schulden sein müssen, so werden sie noch immer besser in Naturalien als in Geld bezahlt. Die Folge der Ablösung werde sein, daß es weniger freie Eigentümer und mehr abhängige Lehenleute geben werde.“ Votum Amanz Glutz.

²⁾ Einen weitem Grund gab Reinert an: „Es ist klar, daß wenn die Verbindlichkeit nicht angenommen werden wollte, alsdann die Kostenberechnung anders sein müßte; denn solange einzelne Zehnten fortbe-

Wenn Kommission und liberale Redner dann mit dem Nachweis der Abnahme des Zehntertrages seit 1798 die Berechnung des Durchschnittsertrages und der Fruchtpreise nach den letzten zwölf Jahren, nicht nach dem dreißigjährigen Durchschnitt des Gesetzes von 1833 forderten und die konservativen Anschuldigungen über künstliche Berechnung und einseitige Begünstigung der Pflichtigen zurückwiesen, so läßt sich die Motivierung hören, daß nach dem nunmehrigen Stand und nicht nach der Vergangenheit berechnet werden müsse; allein hier galt unzweifelhaft auch das Wort von Amanz Glutz: „Was die Berechnungen anbelangt, so hat man dabei nur die Erleichterung der Pflichtigen im Auge gehabt und ein einseitiges Resultat gesucht und gefunden; oder glaubt man wohl, die Kommission hätte den zwölfjährigen Durchschnitt vorgeschlagen, wenn diese letzten zwölf Jahre den höchsten Ertrag geliefert hätten? Auch die Fruchtpreise sind zu niedrig angegeben; man rechnete eben heraus, was man gewünscht.“ Und bei der Berechnung der Abzüge für Verwaltungskosten wurde der Kommission gar vorgeworfen, dieselben seien schon 1833 abgezogen worden und würden von ihr neuerdings abgerechnet.¹⁾

Die Frage des Staatsbeitrages, welcher nach dem Kommissionsentwurf Fr. 317'582.— betrug, und zwar im ersten Jahre Fr. 25'406.—, im letzten Fr. 13'406.—, im Durchschnitt der fünf und zwanzig Jahre Fr. 19'308.—, gab nicht bloß Anlaß zu Erörterungen über die finanzielle Lage des Staates, sondern führte auch zu einer interessanten Aussprache über den Zweck des Staates; sie war deswegen wichtig, ja von entscheidender Bedeutung, weil die von den Konservativen längst signalisierte und parteipolitisch ausgenützte Gefahr der allgemeinen Vermögenssteuer von der Höhe dieses Beitrages abhing. Daß trotz aller Petitionen auf Ersetzung des Zehnts durch die direkte Steuer die wirkliche Einführung

stehen, so haben auch bei vermindertem Zehnt im Allgemeinen die Eigentümer ungefähr die gleichen Kosten zu bestreiten. Daher dürfte alsdann kein Kostenabzug gemacht werden. Auch könnte dann nicht leicht ein Beitrag von Seite des Staates gemacht werden.“

¹⁾ Die Kommission erwähnt unter den Verwaltungskosten: Die jährliche Zehntschatzung, die Versteigerungen, die Abnahme und Besorgung des Getreides etc., der Zins vom Kapitalwert eigener oder der Mietzins fremder Magazine, der Unterhalt derselben, die davon zu entrichtende Brandsteuer und die Besoldung der mit diesen Arbeiten beauftragten Personen. Den Rohertrag des Staatszehntens berechnete sie nach einem fünf und zwanzigjährigen Durchschnitt auf Fr. 54'378.—, die Unkosten auf Fr. 9'245.— = 17%.

derselben der liberalen Partei viele Sympathien gekostet und der konservativen Partei den Weg zum Wiederaufstieg geebnet hätte, ist kaum zweifelhaft. Wenn ein vorsichtiger liberaler Finanzpolitiker nur die Hälfte des von der Kommission vorgeschlagenen Beitrages bewilligen wollte und mahnte, wie die Furcht vor der Vermögenssteuer schon mehrere Kapitalisten bewogen habe, ihr Geld aus dem Kanton zu flüchten, wenn von konservativer Seite eine solche Intervention des Staates abgelehnt und als eine Erleichterung des einen Teiles des Volkes durch Belastung des andern bezeichnet wurde, wodurch nur die reichen Bauern profitierten, so ließ sich aus solchen Äußerungen entnehmen, wie wichtig es für die herrschende Partei war, die große Zehntfrage zur Zufriedenheit des Volkes lösen zu können, ohne zu der verpönten direkten Steuer greifen zu müssen. Es war ein glänzendes Zeugnis für die liberale Finanzpolitik, welche doch durch den großen Straßenbau, Entschädigung der Bannmüller, Abzahlung von Schulden usw. bereits Bedeutendes geleistet hatte, es war aber auch für die parlamentarische Behandlung der Zehntfrage und weiter für das Schicksal der liberalen Partei ein bedeutsames Wort, wenn Reinert die Erklärung abgab, das staatliche Budget sei ohne eine Änderung der Finanzordnung imstande, die neue jährliche Belastung von durchschnittlich Fr. 20'000.— für die Zehntablösung zu übernehmen. Und noch wichtiger war es, daß dieses Versprechen gehalten werden konnte.

Es war übrigens bezeichnend, wenn Reinert und Trog es für nötig fanden — weniger gegenüber den Konservativen, welche diesmal die staatliche Intervention ablehnten, prinzipiell aber dafür eintraten, als gegenüber der eigenen Parteianschauung — es als positive Aufgabe des Staates zu bezeichnen, das Interesse aller zu befördern: Die rechtsstaatliche Auffassung, welcher die Munzingerzeit in starkem Maße huldigte, erfuhr in der Tat durch diese Einmischung des Staates in einer wichtigen wirtschaftlichen Frage einen starken Einbruch.

Betrachtet man das Gesetz, welches nach dreitägigen Beratungen auf der Basis des Kommissionsvorschlages mit 65 Stimmen (von 98 anwesenden Mitgliedern) am 10. März 1837 zustande kam, nach seinen einzelnen Bestimmungen, so erscheint daran bemerkenswert die Klarheit des Aufbaus und der Gliederung, vor allem aber der praktisch-kluge Sinn, welcher die leichte und übersicht-

liche Durchführbarkeit sicherte: Die lange Kampf- und Reifezeit trug hier ihre Früchte und es war begreiflich, wenn Reinert den Anwurf der Nachahmung fremder Vorbilder in seiner sarkastischen Weise mit der Versicherung ablehnte, daß die Disteln und Blumen des Kommissionsvorschlages auf dem eigenen Mist der Kommission gewachsen seien.

Voraus geht die Erklärung der Verbindlichkeit des Loskaufes; daran schließen sich die Vorschriften für die Berechnung des Ablösungskapitals. Der durchschnittliche Naturalertrag der Jahre 1825—1836 (inklusive Ehrschatz etc.) vom Getreide-, Heu-, Emd- und Weizehnten wird wie im Gesetz von 1833 mit 20, resp. 19 und 17 multipliziert und für Verwaltungs-, Schatzungs- und Verleihungskosten abgezogen: 15% beim Getreidezehnten, 20% beim Weizehnten, 3 resp. 10% beim Heu- und Emdzehnten, je nachdem er verliehen oder in natura bezogen wurde, während kein Abzug stattfindet, wenn er in Geld festgesetzt war. An diese Abzüge vergütet der Staat, da deren Verwaltungskosten niedriger waren, den privaten Dezimatoren 12% für den Getreide- und 5% für den Weizehnten, den Korporationen 5% beim Getreidezehnten. Ohne Beitrag der Pflichtigen wird der Hanf- und Flachszehnte aufgehoben; die Entschädigung der Berechtigten mit dem $9\frac{1}{2}$ -fachen des Rohertrages übernimmt der Staat.¹⁾ An das auf diese Weise festgestellte Ablösungskapital zahlt der Staat $\frac{2}{20}$ beim Getreide-, Heu- und Emdzehnten und $\frac{5}{20}$ beim Weizehnten.²⁾ Der Rest wird auf das urbarisierte, nicht zehntfreie Land jedes Zehntbezirks verteilt. Das Gesetz gibt sodann Vorschriften über die Geldwertberechnung des Naturalertrages der verschiedenen Zehnten; für den Getreidezehnten gilt der Durchschnittspreis des Kornmarktes von Solothurn von 1825—1836, davon gibt es allgemein einen Abzug von 2% und um den Getreidewert jedes Ortes mit dem Kornmarktpreis in ein gleichmäßiges Verhältnis zu bringen, kann auf den vom Gesetz selbst festgesetzten Ge-

¹⁾ Die unentgeltliche Aufhebung dieses Zehntens wird damit begründet, daß bereits ein großer Teil des Kantons die Zehntfreiheit für dieses Produkt genieße; dazu sei der Anbau desselben besonders kostspielig und die Erhebungsunkosten gegen 50% des Gesamtertrages.

²⁾ Auch für diesen Zehnten waren zuerst $\frac{2}{20}$ vorgesehen. Den Bemühungen der Dornacher Abgeordneten Cherno und Studer, welche besonders die größeren Unkosten hervorhoben, gelang es den größeren Beitrag zu erhalten. Der vom Staat übernommene Beitrag wurde damit um Fr. 7'155.— erhöht.

treidepreisen je nach der Lage der Orte und Qualität des Getreides ein weiterer Abzug bis 13% eintreten. Die Verteilung des vom Zehntherrn innert zwei Monaten zu berechnenden, von den Pflichtigen innert sechs Wochen zu kontrollierenden Ablösungskapitals wird für jeden Zehntbezirk den Landbesitzern desselben selbst überlassen; nur wenn sie sich nicht verständigen können und auch eine Vermittlung erfolglos bleibt, entscheidet eine Kommission, welche dabei Lage und Güte des Bodens, dessen bisherige Bepflanzungsart und Zehntpflicht zu berücksichtigen hatte. Staat und Gemeinde funktionieren als Vermittler des Loskaufs. Der Staat übernimmt die Abzahlung des Zehntkapitals an den Zehntherrn und jede Gemeinde haftet dem Staate für die anerkannten Ablössungssummen der in ihrer Einung liegenden Zehntbezirke; die Landbesitzer wiederum sind der Gemeinde haftbar jeder im Betrage und kraft der ausdrücklich oder stillschweigend angenommenen oder durch die Kommission bestimmten Quote. Die jährliche Abzahlung mit fixiertem Datum für Pflichtige, Gemeinden und Staat besteht aus dem Zins von 4% und $\frac{1}{25}$ des Kapitals in Kurrentgeld. Der Staat verpflichtet sich, dem Zehntherrn, außer bei den Endzahlungen, nie weniger als Fr. 800.— zu entrichten, doch kann er nach zweimonatlicher Aufkündigung jeder Zeit Abzahlungen machen. Die Gemeinden können auch halbjährliche Zahlungen leisten, die Pflichtigen ihren Anteil auf einmal oder in weniger als fünfundzwanzig Terminen, aber immer in ganzen Terminen abzahlen. Weitere Paragraphen ordnen die konkursrechtliche Stellung des Ablösungskapitals und die Ablösung der mit dem Zehntrecht verbundenen Servitute für den Bau und Unterhalt von Kirchen, Kirchenhören, Pfarrhäusern, Kompetenz- und Gehaltsverpflichtungen usw. Für alle Fälle, wo die Verständigung der Beteiligten nicht zustande kommt, sind teils ein Schiedsgericht, teils eine vom Kleinen Rat gewählte sachverständige Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, zuständig.

Vergleicht man das Zehntgesetz vom 10. März 1837 mit dem vorangehenden vom 11. Juli 1833, so ist die starke Begünstigung der Pflichtigen das wesentlichste Merkmal. Nach den Berechnungen der Kommission kamen von dem 1833 berechneten Zehntkapital in Abzug 18% infolge der Durchschnittsberechnung nach zwölf statt nach dreißig Jahren, $12\frac{3}{10}\%$ für Verwaltungskosten

und $7^{97}/_{100}\%$ infolge des Staatsbeitrages, sodaß das Verhältnis 100:62 war, d. h. statt das zwanzigste nur noch das $12^{2}/_{5}$ fache.¹⁾ In den Verlust, welcher sich durch das Herabsinken von 3'599'033 Franken (Berechnung von 1833) auf Fr. 2'495'240.—, also um mehr als eine Million ergab, teilten sich Staat und private Dezimatoren; dieser Verlust rührte von der Kapitalisierung nach dem zwölfjährigen Durchschnitt, aber auch davon her, daß bei den Berechnungen von 1833 verschiedene Unrichtigkeiten mit unterlaufen waren. Der Staatszehnte sank von Fr. 1'122'915.— im Jahre 1833 auf Fr. 943'285.—. Das wirkliche Ablösungskapital, nach Abzug der Verwaltungskosten etc. und des Hanf- und Flachszehntens, betrug nach dem Kommissionsvorschlag Fr. 2'134'858.—, woran die Pflichtigen $9/_{10}$ = Fr. 1'921'378.—, der Staat $1/_{10}$ = Fr. 213'480.— zu entrichten hatten.²⁾ Durch die übernommene Entschädigungsverpflichtung für die Privaten und den Hanf- und Flachszehnten stieg der Anteil des Staates auf Fr. 317'582.—. Das Kapital der privaten Zehntherren verminderte sich von Fr. 2'476'118.— (Berechnung von 1833) auf Fr. 1'551'951.—, davon mußten noch die Verwaltungskosten etc. abgezogen werden; hinzu kam dafür die Vergütung des Staates, Fr. 104'102.—. Bei allen obigen Zahlen sind außerdem die Abzüge nicht berechnet, welche auf den Kornmarktpreis vorgesehen waren und die bis 15% betragen konnten (2% + 13%). Jedenfalls war die Einbuße der privaten Dezimatoren empfindlich, vor allem der Stifte, Gemeinden und Pfarrpfründen. Das Stift Schönenwerd schätzte den durch die Loskaufgesetze erlittenen Verlust auf Fr. 200'000.—, das Bürgerspital auf Fr. 18'000.— und wenn die konservative Presse den Ausfall des Staates auf die Hälfte, den der privaten Dezimatoren auf ein Drittel anschlug, so dürfte sie nicht allzuweit von der Wahrheit entfernt sein. Die Vorwürfe, die Wut und die Klagen über Beraubung erscheinen deshalb von dieser Seite begreiflich; sie sind auch berechtigt, nur waren sie größtenteils an die unrichtige Adresse gerichtet: Schuld an diesen Verlusten trug vor allem die seit 1798 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung, welche auf natürlichem Wege

¹⁾ Die Kommission berechnete das Ablösungskapital nach dem Gesetz von 1833 pro Juchart auf Fr. 32.96, nach ihrem Entwurf auf Fr. 19.72, verschiedene Abzüge nicht inbegriffen; nach ihrer Ansicht konnte die Abzahlungsrate (Kapital und Zins) pro Juchart jährlich im Durchschnitt der fünf und zwanzig Jahre nicht höher sein als Fr. 1.36.

²⁾ Die definitive Berechnung siehe unten S. 282.

den Zehnten um den vierten Teil vermindert hatte.¹⁾ Das Gesetz von 1837 sanktionierte im wesentlichen nur den faktisch bereits eingetretenen Zustand. Freilich hatte die liberale Legislatur und Verwaltung diesen Gang der Entwicklung seit 1830 beschleunigt und im volkswirtschaftlichen, aber auch im parteipolitischen Interesse die Pflichtigen stark begünstigt.²⁾

Die Bedeutung des 10. März 1837 für den solothurnischen Bauernstand wurde durch den lauten, bis in die andern Kantone dringenden Jubel unterstrichen, welchen das Gesetz auf der Landschaft auslöste. Überall bis in die konservativen Kreise hinein beging man das Ereignis in festlicher Weise. Ein Freudenfeuer der Önsinger auf der Roggenfluh, Glockengeläute, knallende Mörser und Gewehre, Ehrenbäume in Lostorf, Olten, Schönenwerd, Nunningen, Egerkingen und andern Orten für die heimkehrenden Verfechter des Gesetzes, besonders für Johann Trog: in solchen Äußerungen gaben sich die Stimmung des Volkes und die Entspannung zu erkennen, welche der bangen Erwartung folgte. Das „Solothurner Blatt“, bei welchem natürlich das parteipolitische Moment durchschlug, konnte sich vor Jubel kaum fassen. „Der Zehnt ist weg! ausgereutet aus dem freien Boden der Republik das Unkraut der Leibeigenschaft! zerrissen das letzte Glied der Kette, welche das Faustrecht um den Nacken freier Männer geworfen!“ heißt es dort und der Zehnte wird bezeichnet als „ein alter ausgedienter Soldat, eine Schildwache der Aristokratie, ein wohlabgerichteter Scherge, der seine schöne Zeit bei den Bauern auf Exekution gelegen ist.“ Die parteipolitische Ausschlichtung kam namentlich zum Ausdruck in der Veröffentlichung der Namen der annehmenden und verwerfenden Großräte und in dem Hohn, mit welchem der Gegner, besonders der abtrünnige Jakob Müller von Rothacker, bedacht wurde.

Für die Konservativen aber erwiesen sich der Zehntfeldzug und die Lösung des 10. März als schwerer Schlag; sie zwangen

¹⁾ Die Abnahme seit 1804 und nochmals seit 1830 erkennt man gut aus den *Tabellen* über den Durchschnittsertrag von Zehntbezirken des Stiftes St. Urs. *Zehnten 1837—1853*, Bd. 172.

²⁾ *Gr. R. Prot. 1837*, S. 9, 16 ff., 46 ff., 58 ff., 62 ff., 72 ff., 86 ff. *Prokl. 1837*, S. 44 ff. — *Sol. Bl. 1837*, Nr. 8, 19, 20. *Anhang* 1 ff., 6 ff., 11. — *Ern. Sol. Woch. Bl. 1837*, Nr. 11. — *Waldst. Bote 1837*, Nr. 23, 24, 104. — *Schildw. a. Jura 1837*, Nr. 10, 44. — *Fr. Hurter*: Die Befehdung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. Schaffhausen 1842, S. 321 ff. — *H. von Hurter*: Friedrich Hurter und seine Zeit. Bd. 2, S. 344. — *J. Winkler*: Sammlung von Broschüren, Abhandlungen etc. Luzern 1880. S. 92.

zur Selbstbesinnung und führten eine Art Krise herbei. Zwar der „Waldstätter Bote“ und das nur noch kurze Zeit erscheinende „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ ließen ihrer Wut gegen den „Zehntenraub“, gegen die „freimaurerischen Liberalen“ und ihren „Religions-, Kirchen- und Priesterhaß“ nochmals freien Lauf, nannten das Gesetz einen himmelschreienden, landesverderblichen Frevel gegen Gott und die Kirche, Zehntberechtigte und Zehntpflichtige, Billigkeit und Religion, Volk und Menschheit und drohten mit dem Zorn des Himmels, wobei ein beim Freundschießen zu Wolfwil vorgekommener Unglücksfall als böses Omen gedeutet wurde; sie unterschoben der Regierung die Absicht, sie wolle durch das Zehntgesetz die Klöster, Spitäler, Pfarrpfründen etc. ruinieren, prophezeiten als Folge eine Schuldenlast, Vermögenssteuern und Betreibungen und suchten Unruhe zu stiften, ja gingen bis zur Verdächtigung der Regierung, als wolle sie sich mit dem Zehntkapital aus dem Staube machen.

Allein die Einsicht, daß in solchen wirtschaftlich-finanziellen Fragen mit andern Waffen gefochten werden müsse und eine andere Taktik am Platze sei, wenn nicht die Konservativen jeden Einfluß auf das Volk verlieren wollten, war schon vorher eingekehrt. Die neugegründete „Schildwache am Jura“ und ihr Redaktor Theodor Scherer hatten sich von Anfang an maßvoller ausgedrückt und bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes war von den konservativen Rednern alle religiöse Argumentation weggelassen worden. Die Tatsache, daß selbst der konservativen Partei angehörige Bauern bei der Abstimmung für das Zehntgesetz gestimmt und nur ein paar landschaftliche Vertreter es über sich gebracht hatten,¹⁾ die bedroht erklärte Religion über den materiellen Vorteil zu stellen, dazu der unverhohlene Jubel in allen Gegenden des Landes, sie waren zu deutliche Fingerzeige als daß die konservative Führung sie nicht verstanden hätte: Auf diesem Terrain durfte nicht weiter gefochten werden. Gleichsam als Übergang zu einer andern Taktik erschien am 18. März die sachlich-ruhige und gutbegründete Erklärung dreier konservativer Führer in der „Schildwache“, daß sie am Nutzen einer Zehntab-

¹⁾ Von den 33 Stimmen, welche das Zehntgesetz ablehnten, entfielen 26 auf die Stadt Solothurn, welche nach der Wahlordnung von 1831 $\frac{1}{3}$ der Ratsglieder stellte. Unter den sieben Ablehnenden von der Landschaft befand sich auch Reinert, weil ihm zwei Bestimmungen des Gesetzes nicht gefielen.

lösung für die Beförderung des Landbaues nicht zweifelten, daß sie aber mit verschiedenen Grundsätzen, besonders mit der ungerichten Verkürzung der Zehntberechtigten nicht hätten einig gehen können. Als Folge der Niederlage änderte das „Möffeliblatt“ die heftige Tonart, ja es ging am 1. Juli 1837 ein und schon am 1. April war sein leidenschaftlicher Redaktor, Pater Suter, in wenig verhülltem Zerwürfnis mit dem Verleger zurückgetreten. Die „Schildwache“ aber wies die Unterschiebung des „Waldstätter Boten“, daß die Regierung mit dem Zehntkapital durchbrennen wolle, als unklug zurück und mahnte, sich an die Tatsachen zu halten. Wie sie das verstand, zeigte sich bald: Die Zehntfrage verschwand stillschweigend aus den Spalten des Blattes und auch sein Nachfolger, das „Echo vom Jura“, blieb dieser Politik treu. Sie war wohl der beste Rückzug nach der völligen Niederlage.¹⁾

Das konservative Stillschweigen war auch deswegen geboten, weil der tatsächliche Vollzug des Zehntgesetzes entgegen der interessierten Prophezeiung dank der einfachen und durchdachten Arbeit seiner Schöpfer im Ganzen mit geringen Reibungen von statten ging; die relativ leichte und rasche Überwindung der auftauchenden Schwierigkeiten war besonders dem Umstand zu verdanken, daß mit dem vorgesehenen Schiedsgericht und der Zehntkommission das Gesetz einen eigenen Gerichtsstand schuf und der lange und kostspielige Civilprozeßgang vermieden werden konnte. Während der Große Rat das Budget des Jahres 1837/1838 mit dem erlassenen Zehntgesetz in Einklang brachte und den Beitrag des Staates auf Fr. 26'000.— festsetzte mit der Weisung an den Kleinen Rat, außerdem noch einen weitem möglichst großen Betrag aus der Staatskasse zum gleichen Zwecke zu verwenden, ging die Verwaltung an die Ausführung des Gesetzes. Nach dessen Wegleitung kam zuerst die Berechnung des Zehntkapitals durch die Dezimatoren, dann die Prüfung derselben durch die Pflichtigen, deren Einwendungen wieder dem Zehntherrn zur gütlichen Erledigung übermittelt wurden. Gelang dann die direkte Einigung nicht, so ging der Entscheid über die vorhandenen Anstände und Streitigkeiten an Schiedsgerichte oder an die am 25. August 1837 ernannte Zehntkommission, an deren Spitze der bei bei-

¹⁾ *Sol. Blatt* 1837, Nr. 20, 21, 24, 30, 31. 1839, Nr. 60. — *Ern. Sol. Woch. Bl.* 1837, Nr. 10, 11, 12, 23. — *Waldst. Bote* 1837, Nr. 23, 24, 29, 38, 46, 55, 60, 61, 99, 104. — *Schildw. a. Jura* 1837, Nr. 11, 12, 17. Nr. 9 (2. VIII.), 25. 1838, Nr. 4.

den Parteien angesehene Großrat Franz Brunner stand, der mit Reiner für die Verwerfung des Gesetzes gestimmt hatte. Daneben war die wichtigste Aufgabe dieser Kommission die Festsetzung der Grundsätze, nach welchen vom Kornmarktpreis von Solothurn Abzüge eintreten konnten. Ihre Arbeit dauerte in fünfzehn Sitzungen vom 30. Oktober 1837 bis ins Frühjahr 1840, in welchem Zeitpunkt auch sonst allgemein die Liquidationsarbeit abgeschlossen war. Die vom Gesetz vorgesehenen Termine mußten verlängert werden; an Irrtümern, falschen Berechnungen, Unvollständigkeiten, Einwendungen, Forderungen und Reklamationen sowohl von Seite der Zehntherrn als auch der Pflichtigen hat es nicht gefehlt. Säumig in ihren Berechnungen waren einzelne Zehntherrn wie das Kloster Mariastein und das Stift Schönenwerd, bis nachdrückliche Maßnahmen der Verwaltung dem Zögern ein Ende machten. Die von der Kommission festgesetzten Abzüge gingen vielen Gemeinden zu wenig hoch und die Redression der bald von dieser bald von jener Seite angegriffenen Berechnungen zog sich in einzelnen Fällen bis 1840 hin.¹⁾ Gegen die Gemeinden Grenchen, Selzach und Bettlach, welche auf den vorgeschriebenen Termin noch keine Zahlung geleistet hatten, ordnete der Rat die gerichtliche Betreibung an, andern Orten, wo dies nur zum Teil geschehen war, drohte er. Den Gemeinden und einzelnen staatlichen Beamten lud die Ausführung eine große Arbeit auf, doch funktionierte die unter Vermittlung von Staat und Gemeinden vor sich gehende Abzahlung der Pflichtigen und Auszahlung der Dezimatoren schon im ersten Jahre, da im wesentlichen schon 1838 das Ablösungskapital überall richtig festgestellt war und von dem noch nicht ermittelten Abschlagszahlungen eingefordert wurden.

Die Verteilung des Zehntkapitals auf das zehntpflichtige Land in den Zehntbezirken, welche das Gesetz zunächst der eigenen Abmachung der Landbesitzer überlassen hatte, scheint nicht immer ohne Reibung von statten gegangen zu sein; für eine Anzahl Fälle wurde die Vermittlung nötig und besonders in Hägendorf zog sich der Streit lange hin; doch ist schließlich nur in vier Fällen, in Dornach, Kleinlützel, Ober- und Niedergerlafingen, wo eine Mehrheit und eine Minderheit einander gegenüberstanden, der

¹⁾ Vereinzelt sogar bis Ende 1842. *Gr. R. Prot. 1841*, S. 837 f. — *Rech. Ber. 1841/1842*, S. 157 ff.

Entscheid der Kommission angerufen worden. Infolge des Verschwindens der Dreifelderwirtschaft und besonders des Umbruchs von Mattland zu Acker war die Frage der Verteilung nicht immer leicht zu lösen, vor allem die Frage, ob das Mattland zum Getreidezehnten auch beizutragen habe. Sie wurde nicht überall in gleicher Weise gelöst; die meisten Gemeinden nahmen als Verteilungsbasis die Grundbuchschatzung, andere verteilten ohne Unterschied des Wertes auf die Juchartenzahl und noch andere vermaßen und machten Unterschiede nach dem Wert des Landes. Ebenso verschieden fielen die vom Gesetze geforderten Doppelausfertigungen der Verteilung aus, welche zur Verhinderung von Verwicklungen an die Amtschreibereien abgeliefert werden mußten, aber nur sehr allmählich einliefen.¹⁾

Der Vollzug des Zehntgesetzes machte den Entscheid der Behörden in einigen Fragen nötig, welche im Anschluß oder im Zusammenhang mit der Liquidationsarbeit aufgeworfen wurden. Als eine der ersten Folgen ergab sich die Notwendigkeit der Umwandlung der staatlichen Naturalbodenzinse in feste Geldleistungen; denn ohne eine solche konnte an die bei der Zehntablösung vorgesehene Aufhebung der Fruchtverwaltung und die da-

¹⁾ *R. M.* 1837, S. 338, 359 f., 397 ff., 580, 592, 626, 638, 640, 641, 656, 662, 683 f., 700, 727, 767, 774, 775 f., 797, 798, 800, 830, 834, 847, 849, 868, 879, 883, 894, 900, 924, 943, 971, 986, 989, 1005, 1027, 1028, 1036, 1039, 1041, 1047, 1050, 1071, 1072, 1085, 1096, 1116 ff., 1126, 1133, 1137 f., 1152, 1157, 1166, 1167 f., 1174, 1176, 1182, 1192, 1214, 1240 f., 1246 f., 1258, 1266, 1296, 1303 f., 1493 f., 1497 f., 1518. 1838, 2 f., 42, 43, 112 f., 130 f., 167 f., 171, 172, 234, 337, 351, 354 f., 376, 418, 469, 527 f., 595 f., 609 f., 667 f., 974, 1104, 1105. 1839, 12 f., 557, 1080, 1090 ff., 1141 f. 1841, 350 f. *F. R. Prot.* 1837, S. 225, 392, 393 f., 430 f., 445 f., 449 ff., 457 f., 507 f., 601, 610 f., 626, 627 f., 639 f., 655 f., 660, 668, 669 ff., 673 f., 690 f., 692, 702, 703 ff., 720 f., 731, 735 ff., 748 f., 750, 769, 774 f., 778, 779, 781 f., 804, 805 ff., 807 f., 809 f., 815, 822 f., 824 f., 826 f., 830 f., 840, 841 f., 843, 849 f., 853 f., 858 ff., 860 f., 877 f., 886 f., 890 ff., 895 ff., 947, 951 f., 953 ff., 957 ff., 962 ff., 965 f., 971 f., 983, 984 ff., 991, 998 f., 1000 f., 1003 ff., 1010 f., 1014 f. 1838, 7, 10 ff., 14, 18 f., 21 f., 27 ff., 29, 30, 31, 33 ff., 39, 44, 47, 48, 50 ff., 53, 54, 55, 56, 57, 67 f., 69, 70 ff., 74 f., 93, 97 f., 99, 101 f., 105 ff., 109 ff., 118 f., 126, 127, 128, 129 f., 131 f., 139 b, 147, 148, 155, 156, 165 f., 166 f., 168 f., 230, 235 f., 237, 263 ff., 293 f., 297, 321, 322 ff., 327, 336, 337, 353 f., 378 ff., 417 ff., 437, 453 ff., 475 f., 494, 558, 669, 786, 835, 935 ff., 979 f., 980 f., 996 f., 1004, 1014 ff. 1839, 3, 4, 5, 9, 11, 13 f., 20 f., 26 f., 40 f., 64 ff., 74, 79, 101 f., 133 f., 145, 175, 177, 233 ff., 280, 311 f., 341 f., 379, 519 f., 555, 569 f., 630 f., 659 f., 924 ff., 927 ff., 943 ff., 971 ff., 1035 ff. 1840, 1, 16, 128 ff., 191, 201 f., 220 f., 274. Nr. 264, 265, 279. 20. VI., 4. VII., 8. VIII. *Gr. R. Prot.* 1837, S. 86 ff. *Prokl.* 1837, S. 73 ff. 1839, 169 f. *Prot. Fr. D.* 1836/1838. 1837, S. 29, 31, 33, 55 ff. 1838, 6 ff., 16 f. usw. *Zehnten 1837—1853, Bd. 172. Protokoll der Zehntkommission.* — *Rech. Ber.* 1836/1837, S. 50. 1837/1838, 78. 1862, 161 ff. — *Sol. Bl.* 1837, Nr. 59, 83, 87, 94, 95, 99. 1838, Nr. 12, 47, 48. 1839, Nr. 93. — *Gemeindeprotokoll Lüterkofen 1832—1853, S. 4, 10.*

mit verbundene bedeutende Ersparnis nicht gedacht werden. Unter Ablehnung weitergehender Vorschläge setzte der Große Rat am 21. Dezember 1837, erstmals gültig für das Jahr 1837, die Taxe für die verschiedenen Getreidearten und Maße fest, nach welchen die Umwandlung zu erfolgen hatte und der Kleine Rat übertrug durch Verordnung vom 30. März 1838 den Bezug dieser Geldzinse gegen eine Provision von 5% den Gemeindeammännern zu Händen der Oberämter und der Staatskasse.¹⁾

Damit schlug die Stunde der althergebrachten Fruchtverwaltung und mit ihr verschwanden, da die Kompetenzen der staatlichen Beamten schon seit 1831 in Geld ausgerichtet wurden,²⁾ die letzten Spuren der Naturalwirtschaft im Kanton Solothurn. Die Aufhebung der Fruchtverwaltung erfolgte auf den 1. April 1838; die Bureau- und Magazinmieten wurden gekündet, die Vorräte an Getreide und Wein, das Inventar, Fässer, Siebe, Kornsäcke, Maße etc. öffentlich versteigert und ebenso die entbehrlichen Magazine von Hägendorf, Olten, Lostorf, Balsthal, Erlinsbach, Seewen, Nunningen, Önsingen und Büsserach zum Schätzungswert auf den Markt gebracht, während diejenigen von Solothurn für andere Bedürfnisse reserviert blieben.³⁾

Als Folge des neuen Zehntgesetzes mußte auch die sofort aufgeworfene Frage entschieden werden, ob die seit dem Gesetz von 1833 entstandenen, vom neuen Gesetz nicht erwähnten Sackzehnten wie die übrigen Zehnten zu behandeln seien, d. h. ob ein Kostenabzug von 15% auch bei ihnen stattfinden solle; ebenso war das nötig für die nach der Verordnung vom 14. März 1816 fixierten Entschädigungen von verbaulichem Land und eventuelle frühere Sackzehnten. Sinngemäß wurden erstere durch das Gesetz vom 17. Juni 1837 den Bestimmungen des Zehntgesetzes unterworfen, außer daß der Durchschnittsertrag nach dem Ertrag der

¹⁾ *R. M. 1837*, S. 1302 f., 1523, 1584. 1838, 257 f., 273 ff. *F. R. Prot. 1837*, S. 783 f. *Gr. R. Prot. 1837*, S. 102, 245, 435 ff., 456, 506 ff., 534, 604 ff. *Prot. Fr. D. 1836/1838*, S. 85 f. *Prokl. 1837*, S. 221 ff. 1838, 67 f. — *Rech. Ber. 1837/1838*, S. 194 ff. — *Sol. Bl. 1837*, Nr. 102 und Anhang, S. 34. — *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 330.

²⁾ *Gr. R. Prot. 1831*, S. 437. *Prokl. 1831*, S. 190.

³⁾ *F. R. Prot. 1838*, S. 130, 146 f., 160 f., 161 ff., 179 f., 265 ff., 278 ff., 354 ff., 403, 452, 456, 459 f., 487 f., 511 f., 525, 537 f., 976 f., 989. 1839, 109, 144, 172, 185 f., 230. 22. IX., 23. XI. 1840. *Prot. Fr. D. 1836/1838*, S. 68 f. usw. — *Sol. Bl. 1838*, Nr. 24, 47.

Jahre 1825—1833 ermittelt werden mußte; für die letztern galten die Bestimmungen über die Bodenzinse.¹⁾

Die durch das Gesetz von 1837 erfolgte Sanktion des Grundsatzes, daß der Boden mit keinen unablösblichen Lasten beschwert bleiben dürfe, führte am 13. Juni 1839 auch zur gesetzlichen Beseitigung jener Bestimmung des Gesetzes vom 20. Dezember 1826, welche der dem Loskauf widerstrebenden Minderheit das Recht wahrte, ohne Abzahlung an die Loskäufer ihren kapitalisierten Zehntanteil zu 4% verzinsen zu können. Die Ausmerzung derselben war auch dadurch geboten, weil sonst bei Handänderungen, Zahlungsunfähigkeit der Landbesitzer etc. Verwicklungen und Nachteile für die Loskäufer zu befürchten waren. Unter Anpassung an die Normen des neuen Gesetzes wurde eine Ablösungszeit von 23 Jahren, beginnend mit 1839, vorgeschrieben, so daß diese Schuld auf den gleichen Zeitpunkt erlosch wie die übrigen Zehnten.²⁾

Ohne Erfolg blieb eine dem Erlaß des Zehntgesetzes unmittelbar folgende Motion vom 13. März 1837, welche die Vorteile der neuen Lösung auch den nach frühern Ablösungsgesetzen erfolgten Loskäufen in Form einer staatlichen Vergütung zu Gute kommen lassen wollte. Nach einer Zusammenstellung belief sich dieses Kapital auf 261,370 Franken. Der Große Rat wollte auf diesen Antrag eintreten, aber ein Gutachten des Kleinen Rates lehnte mit guten Gründen diese Rückwirkung ab und bestritt vor allem eine rechtliche Verpflichtung des Staates. Die Sache zog sich bis ins Jahr 1840 hinaus, doch der Kleine Rat beharrte auf seinem Standpunkt und drang am 22. Dezember 1840 im Großen Rat durch.³⁾

¹⁾ *R. M. 1837*, S. 400. *F. R. Prot. 1837*, S. 412 ff. *Gr. R. Prot. 1837*, S. 301, 324 ff., 379 f. *Prot. Fr. D. 1836/1838*, S. 29 f. *Prokl. 1837*, S. 166 f. — *Sol. Bl. 1837*, Anhang, S. 27.

²⁾ *R. M. 1859*, S. 501, 516. *Gr. R. Prot. 1839*, S. 251 f., 270, 316 ff., 327 ff. *Prokl. 1839*, S. 139 f. *Rech. Ber. 1839/1840*, S. 192 f.

³⁾ Der erste Loskauf war der des Riemberg, 1818 für Fr. 7'704.—. 1827 folgte Riedholz mit Fr. 18'560.—, 1830 Biberist mit Fr. 87'543.—. Alle andern fallen in die Jahre 1831—1835, und zwar ist es in vielen Fällen nicht der ganze Zehnt, der abgelöst wurde, sondern bald der Hanf- und Flachs-, bald der Wein- und bald der Heuzehnte. Weit aus die meisten Loskäufe (zirka Fr. 187'000.—), hier gewöhnlich der ganze Zehnt, betrafen das St. Ursenstift! — *R. M. 1837*, S. 346 f., 763, 1616. *1840*, 1081 f. *F. R. Prot. 1837*, S. 346 ff. *1838*, 300 f. *1840*, 17. XII. (Liste der Loskäufe). *Gr. R. Prot. 1837*, S. 171, 245, 301, 545 ff. *1840*, 425 ff.

All diese Fragen fanden ihre Erledigung in sachlich-ruhiger Weise, da sie nach dem gefallenen großen Entscheid der parteipolitischen Ausnützung kaum eine Seite darbieten konnten. Dagegen waren parteipolitische Treibereien im Spiel, als infolge der oben erwähnten konservativen Verdächtigungen 14 Gemeinden des untern Kantonsteiles und des Schwarzbubenlandes in gleichlautenden Petitionen mit dem Hinweis auf die Gefahr der Verschleuderung des Zehntkapitals eine Abänderung des Gesetzes vom 10. März forderten, wonach dasselbe in den Gemeinden verbleiben und bloß der Zins an die Regierung abgeliefert werden sollte.¹⁾

Wurde diese Frage durch einfache Tagesordnung des Großen Rates erledigt, so wuchs sich die Frage der zukünftigen Verwaltung der den Pfarrpfründen zuständigen Zehntloskaufsgelder zu einem für die Konservativen siegreichen Nachgefecht der Parteien aus. Dem Bestreben, diese Kapitalien in rationeller Weise durch eine vom Staate geleitete Zentralverwaltung zu verwalten und mit der Zeit einen Ausgleich der verschiedenen Pfarreinkommen herbeizuführen, trat das Mißtrauen in die Omnipotenz des Staates entgegen, welcher durch sein Zehntgesetz eben das kirchliche Gut empfindlich geschwächt hatte und der durch die eben beschlossene Inventarisierung der Klostersgüter und seine Bemühungen um die Verwaltung der Pfrundkapitalien die ökonomische Selbständigkeit der Geistlichkeit bedrohte. Im Großen Rat unterlag der Antrag der Regierung mit 40 gegen 31 Stimmen, die konservative Partei erlebte eine kleine Revanche und das Gesetz vom 22. Februar 1838 traf die Regelung, die das ganze 19. Jahrhundert hindurch galt: Es überwies die Verwaltung der Pfrundkapitalien den betreffenden Kirchgemeinden und teilte der Regierung nur untergeordnete Befugnisse zu.²⁾

Unbekümmert um solche Nebenfragen — zu welchen sich im Laufe der Jahre noch besonders die der Ablösung der Beitragspflicht der Zehntherren an die Kosten der Kirchen, Kirchenchöre

¹⁾ *Gr. R. Prot.* 1837, S. 347, 402 ff. *Zehnten 1837—1853, Bd. 172.* Vorstellungen vom 12. VI. 1837. — *Sol. Bl.* 1837, Nr. 31, 44, 49.

²⁾ *R. M.* 1837, S. 1063. 1838, 33 f., 111. *F. R. Prot.* 1838, S. 47 f., 99, 482 f., 490 f., 494, 786. *Gr. R. Prot.* 1838, S. 2, 97 ff., 171, 183 ff., 188 ff., 195. *Prokl.* 1838, S. 9 f. — *Sol. Bl.* 1837, Nr. 44, 82. 1838, Nr. 6, Anhang, S. 6 ff., 205 f. — *Schildw. a. Jura* 1837, Nr. 44. 1838, Nr. 7, 11, 12, 15, 16, 27, 49, 54.

und Pfarrhäuser gesellte¹⁾ — ging die Zehntliquidation ihren ruhigen Gang, ohne daß auch nur eine der von der Opposition prophezeiten Schwierigkeiten eintrat. Regelmäßig an den festgesetzten Terminen fanden die Abzahlungen der Gemeinden und die Auszahlung der Dezimatoren statt. Einzelne Gemeinden gelangten früher als vorgeschrieben zur endgültigen Abzahlung,²⁾ andere, namentlich diejenigen des Schwarzbubenlandes, zeigten z. T. beträchtliche Rückstände, vorwiegend in der wirtschaftlich kritischen Zeit nach 1850. Auch die Auszahlung der privaten Zehntherrn wurde vom Staate nach Kräften beschleunigt.

Besondere Sorgfalt widmete die Regierung der exakten Rechnungs- und Buchführung von Staat und Gemeinden. Durch Beschluß vom 8. März 1838 ordnete sie eine von der Staatsrechnung getrennte Rechnungsführung an. Die im Staatsarchiv aufbewahrten vierundzwanzig Zehntliquidationsrechnungen,³⁾ die Journale, Activa-Rodel und Hauptbücher zur Zehnt- und Bodenzinsliquidation, sowie die Rechenschaftsberichte der Regierung verzeichnen in übersichtlicher Weise die vermittelnde Tätigkeit des Staates und die methodische Abtragung der Zehntschuld. Besonders besorgt war der Rat für die pünktliche Zahlung der Gemeinden und die sofortige Ablieferung durch die Oberamt männer, um Zinsverluste zu vermeiden; die strenge Eintreibung der Zinsrückstände wurde angeordnet, bis schließlich der nachlässige Bezug der Einzüger⁴⁾ und die schlechte Buchführung vieler Gemeinden zu direktem Eingreifen des Staates in das kommunale Zehntrechnungswesen führten.⁵⁾ Eine Verordnung vom 12. Februar 1845

¹⁾ Siehe z. B. R. M. 1844, S. 271. 1847, 327 f. 1848, 693. 1849, 330. 1853, 647, 673, 687, 722 f., 955, 964 f., 974 f. 1854, 42, 156 f., 197, 282, 588. 1855, 249, 293 f., 819 ff. 1856, 89, 120, 282. 1857, 702 f. 1858, 949 f. 1861, 325 f. 1866, 800. *Kantonsrats-Verhandlungen 1861*, S. 199 ff. *Zehnten 1837—1853*, Bd. 172 usw.

²⁾ Z. B. hat Lüterkofen schon 1850 alles abbezahlt. *Wallierscher Zehntrodel der Gemeinde Lüterkofen 1837* und *Gemeindeprotokoll Lüterkofen 1832—1853*, S. 4, 5, 10, 152, im *Gemeindearchiv von Lüterkofen*.

³⁾ Von 1837 ist nur ein Liquidationsrodel aller Gemeinden vorhanden.

⁴⁾ Die Gemeinden hatten Einzieher bestimmt; in Seewen wurde der Bezug verakkordiert. *Gemeindeprot. Lüterkofen 1832—1853*, S. 5, 10. *Wallierscher Zehntrodel der Gemeinde Lüterkofen 1837*. (Gemeindearchiv.) — *Sol. Bl.* 1846, Nr. 1.

⁵⁾ Die Ablieferung der oben genannten Doppelausfertigungen der Zehntverteilung in den Gemeinden an die Amtschreibereien zog sich bis zum Dezember 1845 hinaus. R. M. 1841, S. 350 f., 581 f. 1843, 643 f. 1845, 1022.

suchte durch einige allgemeine Vorschriften Remedur zu schaffen; doch hörten diese Übelstände nicht auf, sodaß sich 1854 auch der Kantonsrat mit der Sache beschäftigte und der Regierung Weisung gab, keine Rückstände zu dulden und für bessere Ordnung der Zehnt- und Bodenzinsrechnungen der Gemeinden zu sorgen. Freilich war es gerade der Kantonsrat, welcher die vom Regierungsrat geplante direkte Ablieferung der Raten und die Ausschaltung der Oberamtänner verhinderte, obgleich dadurch Verzugszinse und die oft weitgehende Schonung der säumigen Gemeinden vermieden worden wären und die direkte Kontrolle der Staatskasse auf die Gemeinden hätte einwirken können. Nicht ohne Wirkung probierte das Finanzdepartement darauf durch den Druck einer Übersicht der geleisteten Zahlungen und der Rückstände jeder Gemeinde einen moralischen Druck auf die säumigen Gemeinden auszuüben. 1858 wurde durch den Kantonsrat die Betreibung der rückständigen Schuldner beschlossen, falls sie ihre Ausstände nicht bis Ende des Jahres bezahlten. Bei der zweitletzten Liquidationsrechnung (1861) betrug der ganze Rückstand noch Fr. 7'196.19 n. W. und die letzte Rechnung wies nur noch ein Defizit von Fr. 1'102.58 auf, welches von Zinsverlusten herrührte und aus der Bodenzinsliquidationskasse gedeckt wurde.¹⁾

Eine in der vierten Liquidationsrechnung, 1840/1841, zusammengestellte Übersicht, welche später nur noch ganz geringe Berichtigungen erfuhr, ergab für die Zehntablösung folgendes definitive Resultat:

¹⁾ R. M. 1838, S. 1121. 1839, 474 f., 1141 f. 1841, 1268. 1842, 224. 1845, 114 ff. 1847, 254 f., 487 ff. 1852, 296, 317, 806. 1853, 116, 148 f., 368. 1854, 1008. 1855, 150, 187, 324 f. 1861, 622. 1863, 25. F. R. Prot. 1838, S. 935 ff., 951 ff. 1839, 233 ff., 281, 519 f., 758 ff., 971 ff. 1840, 274. 8. VIII., 14, 28. XI. Gr. R. Prot. 1838, S. 845, 856. 1840, 16 f., 68 ff., 235 ff., 240, 320 ff. 1841, 837 f., 844. 1843, 435 ff. 1844, 156 ff. 1854, 130 f. 1855, 343. 1856, 441. Kantonsrats-Verhandlungen 1854, S. 144 f. 1856, 111. 1858, 267. 1860, 7. Prokl. 1845, S. 5. 1852, 46. 1855, 14 f. Zehnten 1837—1853, Bd. 172. Journale der Zehntliquidation. Zehntliquidationsrechnungen 1838—1862. Activa-Rodel über Zehntablösungen. Hauptbücher zur Zehnten- und Bodenzinsliquidation. Zehntherrn. Revisions-Bericht des Finanzdepartementes über die Spezialrechnungen pro 1861 und 1862. Reg. Rats-Acten, Bd. 230. Zehnt- und Bodenzinsliquidation 1858—1870. Zehnten, Zoll, vermischte Finanzsachen 1854—1857, Bd. 171. — Rech. Ber. 1837/1838, S. 14 ff., 78. 1838/1839, 30 ff. 1840/1841, 104 ff. 1841/1842, 157 ff. 1842/1843, 140 f. 1843/1844, 127 f. 1844/1845, 181 ff. 1845/1846, 212, 219. 1848/1849, 200 ff. 1849/1850, 282 ff. 1862, 161 ff. — Sol. Bl. 1840, Nr. 16, 17. 1844, 81.

Zehntkapital:

1. Des Staates, vom Staatszehnt	Fr. 522'424.18½
2. 54 Pfarrpfründen, Zehnten und Kompetenzen	„ 527'975.41
3. Sigristenpfründen, Zehnten u. Kompetenzen	„ 7'461.25
4. 23 inländische Korporationen (Klöster, Ge- meinden etc.), ¹⁾ Zehnten	„ 833'234.37½
5. 6 auswärtige Korporationen, ²⁾ Zehnten	„ 235'284.22½
6. 30 Private, ³⁾ Zehnten	„ 111'024.75½
Zusammen	Fr. 2'237'404.20

Davon betrug das ursprünglich von den Gemeinden geschuldetete Zehntkapital Fr. 1'982'106.82
und der Beitrag des Staates „ 255'297.38

Der Rückgang des Staatszehntkapitals von Fr. 943'285.— auf Fr. 522'424.18½, d. h. von der durch die Großratskommission 1837 berechneten Summe zur wirklichen Einzahlung in den Reservefond findet seine Erklärung einmal darin, daß dort die Verwaltungskosten, die Abzüge auf den Kornmarktpreis etc. nicht abgezogen waren; dazu kommen noch die auf dem Staatszehnten haftenden Kompetenzen im Betrage von Fr. 205'160.—. Die durch das Zehntgesetz bedingte jährliche Einbuße an Einnahmen und Mehrausgabe für die Tilgung des vom Staate übernommenen Beitragskapitals an Zins und Kapitalraten wurde vom gleichen Betrage im Durchschnitt der fünfundzwanzig Jahre auf Fr. 31'400.— berechnet.⁴⁾

Der abschließende Bericht des Regierungsrates aus dem Jahre 1862 gilt folgende Übersicht (in neuer Währung)⁵⁾ über die Leistungen von Pflichtigen und Staat an Kapital und Zins in den fünfundzwanzig Jahren:

¹⁾ Stadtgemeinde Solothurn (Fr. 147'940.—), St. Ursenstift (327'549 Fr.), Stift Schönenwerd (Fr. 181'717.—), Kloster Mariastein (Fr. 90'427.—), Spital in Solothurn (Fr. 40'681.—), Franziskanerkloster (Fr. 5'821.—), Kloster St. Joseph (Fr. 913.—), Thüringen- und St. Catharinenhaus in Solothurn (Fr. 14'058.—), Kapitel Buchsgau (Fr. 14'331.—) etc. Band: *Zehntherren*.

²⁾ Bern (Fr. 95'804.—), Bürgerspital in Bern (Fr. 61'261.—), Stadt Büren in Bern (Fr. 4'910.—), Kloster St. Urban (Fr. 60'553.—), Aargau Fr. 18'744.—, Stift Beromünster (Fr. 2'182.—). Band: *Zehntherren*.

³⁾ Substitution von Roll Nr. I und II (je Fr. 20'818.—), Familie de Besenval (Fr. 3'235.—), Karl Wallier von St. Aubin (Fr. 14'744.—), Familie von Arx von Egerkingen (Fr. 21'710.—) usw., Band: *Zehntherren*.

⁴⁾ *Rech. Ber. 1840/1841*, S. 104 ff.

⁵⁾ Siehe *Prokl. 1853*, S. 9 f. — *Rech. Ber. 1862*, S. 161 ff. Bis 1851 fand die Zahlung in alter Währung statt.

1. Gemeinden:	
a) Kapital	Fr. 2'832'080.62
b) Zins	„ 1'378'837.15
	Zusammen Fr. 4'210'917.77
2. Beitrag des Staates:	
a) Kapital	Fr. 366'655.21
b) Zins	„ 187'997.36
	Zusammen Fr. 554'652.57
3. Vergütungen	Fr. 22'086.08
	Die ganze Zehntablösung also Fr. 4'787'656.42
Davon entfiel auf den Reservefond des Staates:	
a) an Kapital	Fr. 746'320.27
b) an Zins	„ 461'017.34
	Zusammen Fr. 1'207'337.61
auf die übrigen Zehntherrn:	
a) an Kapital	Fr. 1'691'717.49
b) an Zins	„ 824'794.35
	Zusammen Fr. 2'516'511.84
auf die Pfarrer und Sigriste:	
a) an Kapital	Fr. 776'445.95
b) an Zins	„ 283'119.62
	Zusammen Fr. 1'059'565.57
Vergütungen	„ 4'241.40
Die Abzahlung der Gemeinden (Kapitalrate und Zins) betrug im Jahre:	
1838 =	Fr. 189'465.16 a. W.
1851 =	„ 121'154.09 a. W.
1862 =	„ 98'986.58 n. W.

Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Jahres 1862 schloß mit der Anerkennung, „daß das Solothurnervolk mit Stolz auf die Durchführung der ohne Störung vor sich gegangenen Zehntablösung zurückblicken darf, indem es das Bewußtsein in sich trägt, größtenteils durch eigene Kraftanstrengung seinen Liegenschaftenbesitz von der Zehntlast befreit zu haben und es darf mit Beruhigung sich der dadurch frei gewordenen Güter freuen, da Artikel 12 der Staatsverfassung ihm die Garantie bietet, daß dieselben mit keinen derartigen Lasten beschwert werden dürfen.“¹⁾

* * *

¹⁾ *Rech. Ber. 1862*, S. 161 ff.

So verschieden Zehnten und Bodenzinse ihrer rechtlichen Stellung und wirtschaftlichen Natur nach waren, so hatten sowohl die Helvetik als die nachfolgende kantonale Gesetzgebung sie doch zusammen behandelt. Die unbestrittene privatrechtliche Entstehung und die geringere wirtschaftliche Schädlichkeit der Bodenzinse haben dabei allerdings den Berechtigten jeweils günstigere Ablösungsbedingungen verschafft; doch war die unter dem Namen Feudal- oder Reallasten erfolgte Verkoppelung den Vorkämpfern der Bodenbefreiung eine willkommene Waffe gewesen, um im Streit gegen den Zehnten auch einen Schatten auf die Bodenzinse zu werfen. Wenn dann die spätere Zeit der Helvetik zur gesonderten Behandlung übergegangen war und im Interesse der Staatsfinanzen zuerst die weniger angefochtenen Bodenzinse wiederhergestellt hatte, so fand nun im Kanton Solothurn im Jahre 1837 dieselbe Trennung statt; nur erfolgte sie aus parteipolitischen Motiven und die Ablösung des Zehntens ging daher hier voran, weil sein Entstehungsgrund bestritten war, die wirtschaftliche Entwicklung auf seine Beseitigung drängte und er damit der parteipolitischen Ausnützung zugänglicher war.

Die Tatsache, daß sich die Energien auf die Schaffung des Zehntgesetzes von 1837 und nachher auf die wirkliche Ablösung konzentrierten, konnte indessen der Lösung des Bodenzinsproblems nur einen Aufschub verschaffen und es war für die objektivere Behandlung desselben ein Glück, daß sie in eine weniger leidenschaftliche Atmosphäre des kantonalen Parteilebens fiel, als dies beim Zehntgesetz der Fall gewesen war. Allein die ganze auf Bodenbefreiung und Ausdehnung des Eigentumsrechtes gerichtete individualistische Tendenz der Zeit war an sich eine Garantie, daß es auch bei den Bodenzinsen nicht bei der Lösung des 11. Juli 1833 verbleiben werde.

Die Bestrebungen für eine den Pflichten günstigere Abänderung dieses Gesetzes setzten denn auch bald nach dem Erlaß des Zehntgesetzes ein, ja knüpften sich an dessen Vollzug, an die bereits oben erwähnte, durch das Gesetz vom 10. März gegebene Notwendigkeit der Umwandlung der staatlichen Naturalbodenzinse in Geldbeträge. Wenn eine erste Vorlage des Kleinen Rates, welche für diese Umwandlung die im Gesetze vom 10. März 1837 ermittelten Taxen festsetzten und danach die Ablösung aller staatlichen und privaten Bodenzinse gemäß dem Gesetz vom 11. Juli

1833 gestatten wollte, mit 45 gegen 34 Stimmen im Großen Rat begraben wurde und nur die einfache Festsetzung der Taxe für die Staatszehnten beliebte, so lag die Ursache einmal darin, daß der von der Großratskommission zu einem eigentlichen Loskaufsgesetz erweiterte Gesetzesvorschlag in seinen einzelnen Bestimmungen den einen zu weit, den andern zu wenig weit ging und besonders Jalousien und Uneinigkeit über die Abzüge wegen Entfernung vom Lieferungsort bestanden. Dabei wirkte wohl latent auch die Überzeugung mit, daß angesichts der am Anfang besonders schweren Zehntloskaufsraten die Dekretierung einer fakultativen Ablösung nur theoretischen Wert habe und später vielleicht bessere Bedingungen zu erreichen seien.¹⁾

In Erwartung dieses Momentes beschäftigten sich Verwaltung und Gesetzgebung mit weniger bedeutenden Dingen, mit der Frage, ob durch Wasserschaden verlorenes Land keinen Bodenzins mehr entrichten müsse, mit der Überweisung des Bezuges der Geldbodenzinse an die Gemeindeammänner, mit der Ablösung von auf den staatlichen Bodenzinsen lastenden Kompetenzen, mit einem Gesetz über Handänderung und Verpfändung eines Bodenzinskapitals, mit dem strengen Bezug ausständiger Bodenzinse, mit der Frage eines Zehnt- und Bodenzinsabtausches mit Aargau, mit Bodenzinsloskäufen usw.²⁾

Indessen, der stoßende Umstand, daß die durch Gesetz vom 21. Dezember 1837 festgesetzte Taxe für die staatlichen Censiten gegenüber den privaten eine bedeutende Begünstigung darstellte,³⁾ ließ die Frage der Abänderung des Gesetzes von 1833 nicht zur Ruhe kommen. Zwar wurden Petitionen mehrerer Gemeinden aus dem Oberamt Dorneck-Thierstein für die Ausdehnung jenes Gesetzes auch auf den Bezug der Bodenzinse der Privaten und der Korporationen am 15. Juni 1838 durch Tagesordnung des Großen Rates beseitigt; ähnlich ging es am 11. Dezember 1841

¹⁾ R. M. 1837, S. 1302 f., 1523, 1584. Gr. R. Prot. 1837, S. 435 ff., 456, 506 ff., 534, 604 ff. Prokl. 1837, S. 221 ff. Konz. 1844, S. 69 ff. Siehe auch *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 330.

²⁾ R. M. 1838, S. 47 f., 111, 257 f., 273 ff., 443, 687, 806 f., 990 ff. F. R. Prot. 1838, S. 13, 183 f., 272, 301, 544 ff., 684 ff. 1839, 49, 170, 753 f., 758 ff., 797 ff., 840 f. 1840, Nr. 272. 22. IX. Gr. R. Prot. 1838, S. 2, 181 f., 493 ff., Prokl. 1838, S. 67 f., 125 f.

³⁾ Reinert berechnete diese Besserstellung auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$. Konz. 1844, S. 69 ff. Siehe auch *Sol. Bl. 1844*, Nr. 44.

mehreren Bodenzinsträgern aus Olten-Gösgen, welche ein Ablösungsgesetz im Sinne des Zehntgesetzes von 1837, eventuell die gleiche Umwandlung der privaten Naturalbodenzinse forderten, wie es bei den staatlichen geschehen war, und der analogen Petition von Schönenwerd vom 22. Juni 1842, welche mit dem Hinweis auf ähnliche Dekrete Berns und Aargaus ebenfalls die Gleichstellung der privaten und staatlichen Censiten verlangte. Wenn das Gutachten des Justizdepartementes vom 10. Dezember 1841 betonte, daß beim Bodenzins als einer Schuld rein privatrechtlicher Natur mit durch die Kultur des Bodens nicht bedingtem Ertrag die Verhältnisse doch wesentlich anders lägen als beim Zehnten, wo rechtliche und volkwirtschaftliche Gründe die Ansetzung einer niedrigeren Loskaufsgebühr rechtfertigten, und die Petitionskommission des Großen Rates die Einmischung des Staates in rein privatrechtliche Verhältnisse ablehnte, so lassen sich wieder die Motive erkennen, welche allgemein der günstigeren legislativen Behandlung der Bodenzinse zu Grunde lagen. Doch kündigte sich in dem Streit einiger Gemeinden der Amtei Thierstein mit dem Kloster Mariastein ein Wandel in der Regierungsauffassung an, als dasselbe sich mit der staatlichen Bodenzinstaxe nicht mehr begnügen wollte und von dem um Rat angerufenen Regierungsrat zur Nachgiebigkeit ermahnt wurde (Januar 1843), und bereits begann sich die Parteipolitik mit der Sache zu beschäftigen.¹⁾

Der Strom aber schwoll an: mit der Petition der Gemeinden des ehemaligen Fridaueramtes Hägendorf, Rickenbach, Wangen, Kappel, Gunzgen, Boningen und Fulenbach vom 13. März 1843 setzte nun auch für den Bodenzinsloskauf der letzte Kampf ein, und die Tatsache, daß die schwersten Jahre des Zehntloskaufes überwunden und dessen Raten bedeutend gesunken waren, erleichterte den Entschluß. Die Petition forderte drei Dinge, eine günstigere Loskaufstaxe für alle Censiten, die vorläufige Gleichstellung derselben und die Möglichkeit für den einzelnen Bürger, ohne Rücksicht auf die andern in die gleiche Tragerei Zinspflichtigen sich loskaufen zu können. Die Verhandlungen des Kantonsrates über diese Bittschrift, in welchen wieder besonders

¹⁾ *R. M.* 1838, S. 421 ff. 1841, 1267. *Gr. R. Prot.* 1838, S. 385, 430 ff., 438, 441. *Zehnten* 1837—1853, Bd. 172. — *Sol.Bl.* 1843, Nr. 2—5, 11.

Trog hervortrat, legten Zeugnis ab von dem dauernd vorhandenen Widerstreben, sich von staatswegen in private Verhältnisse einzumischen und die finanziellen und andern Schwierigkeiten blieben nicht unerwähnt; allein auf der andern Seite wurde die verletzende Ungleichheit der Bodenzinstaxe für private und staatliche Censiten, vor allem aber die außerordentliche Unsicherheit und Verwirrung des Bodenzinswesens, die vielen Übelstände und die Beschwerden von Träger und Einzieher selbst von konservativ-bäuerlicher Seite dermaßen gerügt, daß schließlich die Petition als erheblich erklärt und dem Regierungsrat überwiesen wurde. „Man darf auch in der Gesetzgebung nie vergessen, daß es ein Gesetz der Notwendigkeit gibt“, hatte Trog argumentiert.

Die gleichen Hemmungen bestanden aber auch in der Regierung; auch war man dort angesichts des Gedeihens der Landwirtschaft wenig geneigt, dringendere Staatsaufgaben zugunsten einer neuen staatlichen Unterstützung derselben zurückzustellen. Gutachten und Gesetzesentwurf des Finanzdepartementes (23. Mai 1843) bezogen sich bloß auf den Loskauf der staatlichen Bodenzinse, für welchen prozentuale Abzüge bewilligt werden sollten, und der völlig uneinige Regierungsrat setzte am 6. Juni 1843 schließlich als Grundsätze seines Vorschlages an den Kantonsrat fest das Verbleiben beim Gesetze von 1833, kein Obligatorium der Ablösung und eine Verzinsung von $4\frac{1}{2}\%$.

Allein jenem Gesuch aus dem Fridaueramt folgten im Mai und Juni 1843 in rascher Folge gleichlautende Petitionen der Gemeinde Dornach, von neun Gemeinden des Thals, von acht Gemeinden des Gäus und von fünfzehn Gemeinden der Amteien Olten-Gösigen, und wenn offenbar der Zwiespalt im Regierungsrat den Aufschub verursachte, so gab sich nun bei der Beratung vom 20. März 1844 eine Abklärung der Auffassungen kund; die rechtlichen Bedenken wichen den staatspolitischen und ökonomischen Überlegungen und der von Landammann B. Brunner auf Grund des Auftrages vom 6. Juni 1843 ausgearbeitete umständliche Gesetzesentwurf, welcher die obligatorische Umwandlung aller Bodenzinse in Geldkapital und — mit Berechnung verhältnismäßiger Abzüge am Kornmarktpreis und wegen Entfernung vom Lieferungsort und einigen Erleichterungen — die Ablösung ungefähr nach den Grundsätzen von 1833 vorsah, wurde Regie-

rungsrat Reinert mit dem Auftrag überwiesen, einen Vorschlag auf Grund des obligatorischen Loskaufes zu bearbeiten.¹⁾

Der Reinertsche Bericht und Entwurf, ein Muster sorgfältiger Prüfung und klarer Erfassung der Sachlage, galt dem Nachweis, „daß der jetzige Zustand auf die Dauer nicht fortbestehen könne und daß die obligatorische Ablösung das einzige Mittel sei, den bedeutenden Übelständen, die sich zeigen, abzuhelpfen.“ Unter Ablehnung der von den Petitionen vorgeschlagenen Ablösungsmöglichkeit für den einzelnen Einzinsler als „des allerbedenklichsten und schwierigsten Auskunftsmittels“ stellte sich Reinert auf den Standpunkt, daß eine Herabsetzung der Ansprüche der privaten Bodenzinsbesitzer unbillig und eine Erhöhung der Taxen für die staatlichen Censiten nach siebenjähriger Ermäßigung nicht leicht zu bewerkstelligen sei; infolgedessen müsse der notwendige Ausgleich der Bodenzinsleistungen durch einen Beitrag des Staates herbeigeführt werden. Der Hauptteil der Ausführungen Reinerts, die Ermittlung des gerechten Koeffizienten, welcher mit zwanzig multipliziert das Ablösungskapital ergeben sollte, kam zum Schluß, daß nach genauen Durchschnittsberechnungen die am 10. Mai 1843 publizierte Bodenzinstaxe²⁾ für die Hauptgetreideart Dinkel den durchschnittlich richtigen Wert für die innern Amteien darstelle, während für die andern Bezirke entsprechend den dort geltenden niedrigeren Preisen, Abzüge zu machen seien; für Hafer dagegen, wo andere Verhältnisse vorlagen, sollte die Taxe vom 10. Mai allgemein gültig sein.

Nach diesem wahren Gegenwartswert sollten die privaten Bodenzinsherren entschädigt werden, während das Loskaufskapital aller Censiten nach der am 21. Dezember 1837 festgesetzten Taxe berechnet würde. Die Differenz, die vom Staate den privaten Bodenzinsbesitzern zu vergütende Summe — Fr. 74'873.— — sollte ohne Zins, dafür in zehn Kapitalraten zur Auszahlung gelangen, während der Vorschlag für die Ablösung der Censiten auf fünf- undzwanzig Jahre lautete, angefangen im Jahre 1845.

¹⁾ *R. M.* 1843, S. 533 f. 1844, 271. *Gr. R. Prot.* 1843, S. 364, 433 ff. *Zehnten* 1837—1853, Bd. 172. *Fin. Dep. a. d. R. R.*, 23. V. 1843. Petitionen. Gesetzesentwurf über Umwandlung der Bodenzinsen (vor Regierungsrat den 20. III. 1844). — *Sol. Bl.* 1843, Nr. 25, Beilage, S. 110. 1844, Nr. 44. — *Echo v. Jura* 1843, Nr. 24, 51.

²⁾ Berechnet auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1833.

Die weitere Beweisführung Reinerts führte auf Grund eines Überblicks über die finanziellen Leistungen des Staates und die Finanzlage zu dem Resultat, daß der jährliche Beitrag des Staates von Fr. 2'050.— — $\frac{1}{25}$ von Fr. 74'873.— unter Abrechnung der Fr. 950.— betragenden bisherigen Bezugskosten — ohne Vernachlässigung der übrigen Staatsaufgaben geleistet werden könne, „andererseits dürfte auch die Einsicht Raum gewinnen, daß ohne Gefährdung einer ordentlichen Staatshaushaltung größere Beiträge an die Bodenzinse nicht gefordert werden dürfen.“ Endlich widerlegte Reinert die Befürchtung, daß der Landbesitzer durch die Abzahlung des Zehntkapitals derart beansprucht sei, daß ihm der Loskauf der Bodenzinse noch nicht zugemutet werden dürfe, indem er nachwies, daß derselbe gemäß den beiden Loskaufsgesetzen nach der bereits erfolgten Zehntabzahlung wenig mehr als im Jahr 1837 an Zehnten und Bodenzinsen zu entrichten habe, während zugleich Zehnt- und Bodenzinskapital allmählich getilgt und jährlich der Zins vermindert werde.

Die Durchführung der Ablösung nach Reinerts Vorschlag, im wesentlichen die gleiche wie bei der Zehntablösung, stimmt mit den im nachherigen Ablösungsgesetz aufgestellten Normen überein und kann dort wiedergegeben werden. Die Rechnung gestaltete sich danach folgendermaßen:

Einnahmen:

Von Fr. 724'000.— Bodenzinskapital der Privaten mit Inbegriff der Staatsbeiträge jährlich $\frac{1}{25}$	Fr. 28'962.—
Von Fr. 649'187 (nämlich nach Abzug des Staatsbeitrages) der Zins zu 5%	„ 32'459.—
Von Fr. 449'979.— Staatsbodenzins $\frac{1}{25}$	„ 17'999.—
Von der gleichen Summe der Zins zu 5%	„ 22'498.—
Summe der Einnahmen	Fr. 101'918.—

Ausgaben:

Zins an die Privaten	Fr. 32'459.—
$\frac{1}{10}$ Kapital an dieselben	„ 72,406.—
Der Zins von den Staatsbodenzinsen muß für laufende Ausgaben verwendet werden	„ 22'498.—
Summa der Ausgaben	Fr. 127'363.—

Die Mehrausgabe von Fr. 25'445.— jährlich sollte durch Vorschüsse des Reservefonds gedeckt werden, wofür derselbe nach zehn Jahren alleiniger Eigentümer des ganzen noch ausstehenden Bodenzinskapitals war.

Als Vorteile der ganzen Ablösung für die privaten Censiten bezeichnete Reinert den Wegfall der Bereinigungskosten, der Mühe des Sammelns und Abliefers, die Ersparnis der Tragereilöhne und vor allem eine bedeutende Herabsetzung des Bodenzinses selbst, für die Schuldner des Staates allerdings nur den Erlaß der Tragereikosten etc. und die Sicherheit, daß ihr Kapital unabänderlich nach der Taxe von 1837 berechnet werde und jeder einzelne Einzinsler jederzeit seine Schuld löschen könne. Aber auch die Bodenzinsbesitzer haben ihren Nutzen davon. „Die Mehrzahl der Bodenzinsbesitzer ist nicht im Falle, das Getreide, das sie zu beziehen hat, selbst zu verbrauchen. Sie bezieht vom Pflichtigen, anstatt der Naturallieferung, Geld oder verkauft dieselbe anderwärts. Sie hat ein Kapital, das wenigstens nach den jetzigen Ansichten nicht leicht auf annehmbare Art versilbert werden könnte. Bei der Mangelhaftigkeit sehr vieler Urbaren hat sie bedeutende Kosten für Bereinigungen zu erwarten.“¹⁾

Gegen diesen veröffentlichten und einer Großrats-Kommission überwiesenen Entwurf wandten sich neben dem Restaurator Haller im Namen „des gewiß unveränderlichen Naturrechts und der strengen Rechtsgleichheit“ das Kloster Mariastein und die Stifte St. Urs und St. Leodegar im Oktober und November 1844 mit ähnlich lautenden Eingaben an den Kantonsrat, worin sie das Recht des Staates zum Erlaß eines obligatorischen Loskaufgesetzes anzweifelten, die Umwandlung in Geldzinse, die Nichtverzinsung des Kapitals, die Abzüge und besonders die Art der Berechnung der Durchschnittspreise kritisierten und das fünfundzwanzigfache Loskaufskapital forderten; endlich erklärten sie sich durch die Ersetzung der Spezialhypothek durch die Staatsgarantie als nicht befriedigt.²⁾

Die parlamentarische Behandlung des Entwurfes zog sich bis zum Dezember des Jahres hinaus, weil die Großrats-Kommission

¹⁾ *Conz. 1844*, S. 69 ff.

²⁾ *R. M. 1844*, S. 499, 511. *Gr. R. Prot. 1844*, S. 104, 112. *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 87. *Zehnten 1837—1853*, Bd. 172. *Petitionen von Mariastein, des St. Ursenstiftes und des Stiftes Schönenwerd.* — *Sol. Bl. 1844*, Nr. 49, 95.

durch den Regierungsrat die Frage studieren ließ, ob nicht durch ein Anleihen sofort sämtliche Bodenzinsgläubiger ausbezahlt und alle Bodenzinse an den Staat gezogen werden sollten; ein Ansinnen, welches der Regierungsrat u. a. mit der Begründung ablehnte, daß ohne zwingende Gründe und bedeutende Vorteile der Kredit des Landes gegenüber der Eventualität zukünftiger Bedürfnisse nicht zum voraus in Anspruch genommen werden sollte. Die Kommission, welche mit der Höhe des Staatsbeitrages einverstanden war und erachtete, daß der Regierungsrat die richtige Mitte getroffen habe, damit der Censit nicht erschwert und der Eigentümer in seinen wohlbegründeten Rechten nicht verletzt werde, stellte sich „gegen die bisherige Übung,“ wie der Kommissionsreferent bemerkte, durchaus auf den Boden des wohlgedachten Planes des Regierungsrates, nur daß sie, um eine weitere Verminderung der Zehntlast abzuwarten, die Ausführung um ein Jahr hinausschieben und bei eintretenden Streitigkeiten den Civilprozeßweg, aber unter Ausschaltung der Friedensrichter vorschreiben wollte.¹⁾

Vom 16. bis 20. Dezember 1844 beriet dann der Kantonsrat die Vorlage. Die Beratungen waren dadurch bemerkenswert, daß ganz im Gegensatz zum Jahr 1837 eigentlich keine konservative Opposition sich vorwagte, sei es, weil der Schlag von 1841 noch nachwirkte, sei es, weil die Erfahrungen von 1837 noch lebendig waren. Das Gleiche war übrigens in der Presse der Fall. Freilich mochte auch der Umstand dazu beitragen, daß der Reinert'sche Entwurf die Ablösung für die privaten Bodenzinsherren relativ günstig und gerecht bemaß und diese Behandlung auch im Willen des Kantonsrates lag und kaum ernsthaft angefochten wurde; die einzige namhafte Abänderung, welche das Gesetz gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates und der Kommission brachte, war, daß die Vergütung an die privaten Berechtigten nicht abgestuft nach den Durchschnittspreisen der verschiedenen Schaffnereien, sondern allgemein gleich auf 12% festgesetzt wurde, was einen Staatsbeitrag von Fr. 73'102.— ausmachte.

Fehlte so den Verhandlungen die kämpferische Note und verliefen die Debatten in relativer Ruhe, so standen sie dafür auf keiner besonders hohen Warte: Weil eine wirkliche Opposition

¹⁾ *R. M.* 1844, S. 994 ff. *Conz.* 1844, S. 93 ff. *Zehnten* 1837—1853, *Bd.* 172. — *Sol. Bl.* 1844, Nr. 89.

fehlte, und auf liberaler Seite die Meinungen stark auseinandergingen, so kam nun das regionale und lokale Moment reichlich zum Wort. Vor allem traten in der Frage der Loskaufstaxe für die Pflichtigen und in den Personen von Reinert und Trog der obere und untere Kantonsteil und die Jalousien einander entgegen, welche schon den Loskaufsvorstoß von 1837 hatten scheitern lassen. Während der erstere die nach den Durchschnittspreisen der Schaffnereien für die einzelnen Bezirke verschieden berechnete Taxe von 1837 als gerechten Koëffizienten erklärte, wollte Trog diese für Olten ungünstige Lösung durch eine für den ganzen Kanton gültige Taxe ersetzen, bei welcher allerdings die Pflichtigen der innern Amteien einen Teil der Vorteile des Gesetzes vom 21. Dezember 1837 wieder eingebüßt hätten. Auch sonst hat es an Kritik, Einwänden, Forderungen und selbst Vorwürfen nicht gefehlt: gegen die obligatorische Ablösung überhaupt, gegen den Staatsbeitrag, weil der Staat nicht Privatschulden zu tilgen habe, gegen den hohen Zinsfuß von 5%, gegen die zu geringen Abzüge für Verwaltungs- und Bereinigungskosten, Abgänge etc., gegen die Durchschnittsberechnungen, gegen die Ersetzung der Spezialhypothek durch die staatliche Garantie usw.; namentlich fehlte es nicht an Forderungen, um die Ablösung für die Censiten noch mehr zu erleichtern, so daß schließlich das Gespenst der direkten Steuer heraufbeschworen werden mußte. Über den ganzen Verhandlungen lag aber wie eine schwere Wolke die Frage, ob man den Landbesitzern neben der Zehntlast auch noch die neue Bürde aufladen dürfe. Wenn der umstrittene Antrag Trogs, die Umwandlung der Naturalzinse in Geld jetzt zu beschließen, die obligatorische Ablösung aber auf 10 Jahre zu verschieben, nicht angenommen wurde und die optimistischere Auffassung Reinerts siegte, so geschah es wohl vor allem aus Besorgnis, das Gesetz werde dann überhaupt nicht zur Ausführung kommen, und unter dem Druck jener Petitionen, denen neue aus den innern Amteien nachzukommen drohten, wenn der Kantonsrat ohne Beschluß auseinanderging. Im Übrigen war die Verteidigung der abgewogenen Reinert'schen Ablösungsgrundsätze so geschickt, daß sie im Gesetz vom 20. Dezember 1844 durchdrangen.¹⁾

¹⁾ Die Kantonsrats-Verhandlungen wurden seit 1844 gedruckt. *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 305 ff. *Gr. R. Prot. 1844*, S. 234, 236 f., 239 ff., 243 ff., 249 ff., 256 ff. — *Sol. Bl. 1844*, Nr. 101, 102. — *Echo v. Jura 1844*, Nr. 93.

Dasselbe erklärt zunächst die Ablösung der in Geldleistung umgewandelten Bodenz- und Pfennigzinse, des Holzhabers, der Feuerrechtstaxen und ähnlicher Leistungen, die Gewerbstaxen jedoch ausgenommen, als allgemein verbindlich. Die Berechnung des Wertes der Getreidearten findet nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1837 statt, während Kleinerten und andere Naturalien durch Angaben des Urbars, Übung oder schließlich durch Taxation durch den Regierungsrat bestimmt werden. Sackgelder, Tragerlöhne und dergleichen sind von den bisherigen Leistungen in Abzug zu bringen, diese sodann mit zwanzig multipliziert ergeben das Ablösungskapital, welches für die einzelnen Getreidearten, Maße und Oberämter im Gesetz berechnet wird. Mit diesem ausgemittelten Kapital begnügt sich der Staat für seine eigenen Bodenzinse, den übrigen Bodenzinseigentümern vergütet er, ohne Zins, 12% der für das Getreide berechneten Summe.

Es folgen dann die Paragraphen über die Feststellung der einzelnen Kapitalposten durch die Eigentümer, die Kontrolle durch Träger und Einzinser, alles mit Fristansetzung, über die nötigen Formalitäten, Haftbarkeitsbestimmungen, Strafandrohung im Unterlassungsfall und unter Vermittlung von Gemeinde und Staat wie beim Zehntloskauf. Bestrittene Berechnungen werden dem Eigentümer wieder zugestellt. Nach dem 15. April, bezw. 1. Juni 1847 erlöschen für Eigentümer, Träger und Einzinser im Unterlassungsfall alle Forderungsrechte.

Sobald die Schuld der Einzinser durch stillschweigende oder gütliche Anerkennung oder durch gerichtliches Urteil festgestellt ist, treten die Gemeinden an die Stelle der Träger, haften fortan dem Staat für Zins und Kapital der in ihrer Einung gelegenen Bodenzinse und haben ohne Entgelt für deren Bezug und Ablieferung zu sorgen. Die konkursrechtlich bevorzugte Stellung der Bodenzinse kommt bei der neuen Ordnung darin zum Ausdruck, daß für das ausgemittelte Bodenzinskapital stillschweigend alle Liegenschaften des Schuldners im Verhältnis der zur Zeit der Unterpfandsbereinigung vorgenommenen Schätzungsberechnung in der Weise haften, daß bei Ganten und Geldstagen die Kapitalraten und Zinse der zwei letzten Jahre nebst Betreibungskosten allen andern Hypothekaransprachen vorangehen. Die nicht verfallenen Termine gehen bei jeder Handänderung stillschweigend auf den neuen Eigentümer über. Alljährlich kommen der Zins

von 5% und der fünfundzwanzigste Teil des Kapitals in Kurrentgeld in festgesetzten Terminen vom Pflichtigen an die Gemeinde, von der Gemeinde an den Oberamtmann und von diesem an die Staatskasse zur Abzahlung, doch kann der Schuldner vom 1. November 1845 an seine Schuld jederzeit ganz oder teilweise, aber in ganzen Jahresraten entrichten mit entsprechender Verzinsung. Der Staat zahlt von 1846 an alljährlich im April die privaten Bodenzinsherren aus mit dem Zins von 5%, dem zehnten Teil des Kapitals und der zu leistenden Vergütung, darf aber jederzeit an das zinsbare Kapital größere Abschlagszahlungen leisten — aber nie weniger als Fr. 400.— — und zwar ohne gehalten zu sein, auch an die unzinsbaren Vergütungen gleiche Raten zu zahlen. Mit Übergang des Friedensrichters kommen für alle Streitigkeiten die Vorschriften der Prozeßordnung in Anwendung, wobei zur Abkürzung das Verfahren beim Amtsgerichtspräsidenten rein mündlich ist. Falls infolge dieser Streitigkeiten eine neue Bereinigung nötig wird, tragen Eigentümer und Pflichtiger je die Hälfte der Kosten.¹⁾

Prompt wurde das Gesetz in Vollzug gesetzt. Schon am 27. Dezember 1844 erschienen die regierungsrätliche Vollzugsverordnung, die Bekanntmachung der Staatskanzlei hinsichtlich der Eingaben der Bodenzinsforderungen samt dem Formular einer solchen und einer Berechnungstabelle für die Oberämter; den Kantonen Bern, Luzern, Aargau, Baselstadt und Solothurn und Neuenburg wurden dieselben zur Bekanntmachung mitgeteilt. Am 28. Februar 1845 erließ der Regierungsrat die Instruktion für die Obliegenheiten der Gemeinden, Träger und Einzinsler. Ein Gesuch der Gemeinde Solothurn um Terminverlängerung wurde mit dem Hinweis auf die gesetzliche Festsetzung der Fristen ebenso abgewiesen wie eine Verwahrung des Bürgerspitals der Stadt Bern und des Kantons Bern.

Die Durchführung der Bodenzinsliquidation brachte namentlich in den ersten Jahren den Gemeinden, Oberämtern und besonders der Staatskassaverwaltung, welcher wie beim Zehntloskauf die Führung der allgemeinen Liquidation übertragen wurde, vermehrte Verantwortlichkeit und bedeutende Arbeit für die Ausfertigung der Berechnung der Bodenzinsposten und Tabellen, für die Prüfung der Belege, die Anlage und Führung der nötigen Rechnungs-

¹⁾ *Prokl. 1844*, S. 25 ff.

bücher, die Ablage der jährlichen Rechnung, den Bezug und die Ablieferung der eingehenden Gelder etc. Für den Staatskassenverwalter kam dazu die Aufgabe der Berechnung der Vergütung an die privaten Bodenzinsgläubiger und ihrer Auszahlung, der Kapitalverwaltung, der Anlage der Gelder, der Eingaben bei Ganten und Geldstagen, sodaß ihm ein Gehilfe bewilligt werden mußte. Noch sind die 27 Bodenzinsliquidationsrechnungen, das Kassabuch, das Bodenzins-Repertoire der privaten Gläubiger, die vielen Bände der Bodenzinsengaben, die Regesten zum Bodenzinsloskaufsrodel etc. vorhanden.

Die Erfahrungen der Zehntliquidation waren geeignet, die Regierung zur rechtzeitigen Kontrolle der Rechnungsführung der Gemeinden zu veranlassen. Zum Zwecke einer gleichmäßigen und geordneten Buchführung wurde daher durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Dezember 1845 den Gemeinden eine Reihe von Vorschriften gemacht über den Bezug in den Gemeinden, über die Art und Weise, wie die Rödel eingerichtet, von den einzelnen Gemeinden jährlich Rechnung abgelegt und diese revidiert werden sollten. Wie beim Zehntloskauf hielt man auch hier unter Androhung der gerichtlichen Betreibung auf exakte Beobachtung der gesetzlichen Fristen, um Zinsverluste zu vermeiden. In der Tat vollzog sich die Ablösung auch hier in methodischer Weise ohne Störungen; auch hier gab es eine Anzahl von Gemeinden, welche größere Abzahlungen leisteten als vorgeschrieben war und die Befürchtungen von 1844 gingen nicht in Erfüllung; doch gab es auch Gemeinden mit Rückständen, welche, wie bei Egerkingen und Metzleren, ein Eingreifen der Regierung nötig machten. Seinerseits beeilte sich der Staat in loyaler Weise, zuerst die privaten Bodenzinsgläubiger auszuzahlen, um ihren Zinsverlust zu mildern, und verwandte zu diesem Zweck auch die von der Centralbahngesellschaft gestellte Kautions. Bereits im ersten Jahre wurden die kleinern Gläubiger völlig ausbezahlt. Ein Anleihen der Bodenzinsliquidationskasse beim Reservefond ermöglichte die völlige Entschädigung aller privaten Gläubiger vor dem gesetzlich festgelegten Termin; in der neunten Liquidationsrechnung von 1854 figurieren außer dem Staat nur noch acht private Gläubiger mit der Summe von Fr. 9'669.83, in der zehnten nur noch der Staat. Die letzte Rechnungsablage fand 1870 statt, nur noch für einige Rückstände der Gemeinden Obergerlafingen und Winistorf und

einige Bodenzinse im Aargau wurde noch Buch geführt. 1876 wurde mit einer Schlußzahlung von Fr. 696.— aus dem Aargau der Schlußstrich unter die Liquidation gesetzt und die letzte Last des solothurnischen Bodens war getilgt.

Nach der definitiven Berechnung betrug das Bodenz- und Pfennigzinskapital:

1. Des Staates ¹⁾	Fr. 440'724.95
2. der auswärtigen Gläubiger ²⁾	„ 77'325.86
3. der solothurnischen Gläubiger ³⁾	„ 533'976.70½

Das ganze Kapital Fr. 1'052'027.51½

Die vom Staate übernommene Vergütung von 12% von Fr. 560'279.61½ Bodenzinskapital (ohne die Pfennigzinse) betrug Fr. 67'239.76½.⁴⁾

* * *

Der im erbitterten Kampf der Parteien geschaffenen Lösung des Grundlastenproblems hatte das Volk zu deutlich seine Zustimmung gegeben, als daß sie in den politischen Bewegungen

¹⁾ In 1606 Posten in 135 Gemeinden.

²⁾ Darunter der Staat Bern, bernische Nachbargemeinden und Kirchen, das Bürgerspital in Bern, das Oberspital in Burgdorf, Schaffnerei Burgdorf, Kirchen- und Schulgutverwaltung Liestal, der Staat Aargau und einzelne Gemeinden und Kirchen; von Privaten besonders Frau Praroman geb. Arregger, in Freiburg usw.

³⁾ Z. B. Stadtkasse Solothurn, Stift St. Urs, Thüringen- und St. Catharinenhaus, Kaplanei St. Georgii, Bürgerspital Solothurn, die Klöster St. Joseph, Franziskaner, Nominis Jesu, Visitationis, Kaplanei Kreuzen, Pfarrkirchen und Pfründen, Großburger-Almosen, Armenfonds, Schulfonds, Pfrundhaus in der Klus, Spitalverwaltung in Olten, Kloster Mariastein, Gemeinden und viele Private.

⁴⁾ Siehe über die Bodenzinsliquidation: *R. M.* 1844, S. 1127 ff. 1845, 2, 153 ff., 186 f., 190 f., 1050 ff. 1846, 463, 556 f. 1847, 170, 199, 750. 1848, 182. 1850, 194. 1851, 119. 1853, 870. 1855, 150, 762 ff. 1862, 197, 550 f. 1866, 669, 1543 ff. 1869, 94 f. Nr. 2750. 1876, Nr. 1093. *Gr. R. Prot.* 1845, S. 291 ff. 1847, 339 ff., 387, 403 ff. 1856, 441. *Kantonsrats-Verhandlungen* 1845, S. 173 f. 1853, 127 f. 1865, 248 f. 1872, 14 f. 1876, 5. *Prokl.* 1844, S. 32 ff., 34, 35. 1845, 6 ff. 1847, 11 f. 1855, 14 f. *Zehnten* 1837—1853, Bd. 172. *Zehnten, Zölle, vermischte Finanzsachen*, Bd. 171. *Regierungsratsakten*, Bd. 230. *Zehnt- und Bodenzinsliquidation 1858—1870. Bodenzinsliquidationsrechnungen* (27). *Bodenzins-Répertoire. Regesten zum Bodenzinsloskaufsrodel. Kassabuch für Bodenzinsablösung* 1846. *Rodel über die Bodenzinsloskaufskapitale im Kanton Bern. Revisionsbericht über die Spezialrechnungen* 1862, S. 168 ff. 1873. — *Rech. Ber.* 1844/1845, S. 183 f. 1845/1846, 219 ff. 1846/1847, Beilage. 1847/1848, id. 1848/1849, 202 ff., 206 f. und Beilage. 1849/1850, 284 f. und Beilage. — *Sol. Bl.* 1846. Nr. 34, 42, 71. 1858, Nr. 23.

der Folgezeit nochmals in Frage gestellt worden wäre. Wenn unter den von konservativen Volksversammlungen anlässlich der Verfassungsrevision von 1841 aufgestellten Revisionswünschen die Forderung steht, daß das Zehntkapital bis zur Entschädigung der Privaten abbezahlt werde, alsdann solle dasselbe in den Gemeinden bleiben und diese nur den Zins davon als Grundsteuer an den Staat entrichten — so läßt sich daraus deutlich genug erkennen, wie aussichtslos dieser Partei eine Erneuerung des Kampfes erschien. Das böswillige Gerücht, man lasse den Zehnten loskaufen, um ihn später in dieser oder jener Form wiederherzustellen, parierten die Liberalen mit der Aufnahme des Paragraphen 8 in der neuen Staatsverfassung: „Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden“ und die Proklamation des Großen Rates vom 19. Dezember 1840 verkündete nochmals abschließend den liberalen Standpunkt: „Die Verfassung bürgt dafür, daß Zehnten und ähnliche Lasten nicht wieder eingeführt werden können. Dagegen konnten wir die verlangte Umwandlung des Zehntkapitals, von dem nach dem Gesetze ein so kleiner Teil abbezahlt wird, daß er fast niemandem sehr lästig sein kann, in eine Grundsteuer oder ewige Schuld, ähnlich den Bodenzinsen, weder unsern Mitbürgern für vorteilhaft, noch mit den Forderungen der Gerechtigkeit für verträglich halten.“

Die demokratische Bewegung des Jahres 1846 im Kanton Bern, welche im Gesetz vom 4. September mit Erleichterungen für die Pflichtigen die solothurnische Lösung noch bedeutend überbot, ließ die solothurnischen Bauern nochmals aufhorchen, aber irgendwelche Änderung ging daraus nicht hervor. Immerhin fand es das „Solothurner Blatt“ für nötig, eine solche ausdrücklich abzulehnen und zu verkünden, daß Bern mit seinen Volksvereinen nichts anderes erstrebe als was Solothurn ohne Volksvereine bereits erreicht habe. Die große Teuerung und Not des Jahres 1846/1847 gab der konservativen Presse Gelegenheit, einen Vergleich mit dem Hungerjahr 1817 zu ziehen, wo dank den Naturalabgaben ein großer Kornvorrat des Staates und der geistlichen Zehntherren Wucher und Spekulation beschränkten, während nunmehr bei vollen Scheunen und Speichern der großen Gutsbesitzer, welche allein beim Zehntloskauf gewonnen hätten, gewuchert werde.

Die Liberalen aber sind allezeit stolz auf ihre Leistung gewesen und das „Solothurner Blatt“ nannte einmal den Zehntloskauf „die segensreichste Schöpfung, die unser Kanton dem liberalen Regimente verdankt“ und noch 1856, am Vorabend der demokratischen Bewegung, erklärte es: „Kein vernünftiger Mann auf dem Lande ist's, der nicht noch heute die Zehntablösung und den Bodenzinsloskauf mit Freuden begrüßt.“

In den Verfassungskampf von 1856 wurde die Zehnt- und Bodenzinsfrage nicht hineingezogen, außer daß, wie es scheint, man die Behauptung herumbot, das Ablösungskapital werde für die laufenden Ausgaben verwendet und als Folge davon werde das Finanzsystem geändert, d. h. die direkte Steuer eingeführt werden müssen. Jedenfalls war es für die aufsteigende Partei Visgiers ein bedeutender Nachteil, daß sie nicht wie die radikale bernische Bewegung von 1846 eine noch populärere Lösung des so lange umstrittenen Problems bieten konnte; denn — auch abgesehen von der Tatsache, daß wie in Bern die radikale Beseitigung der Grundlasten die in Solothurn so unpopuläre und gefürchtete direkte Steuer hätte heraufführen müssen — um diese Zeit war der größte Teil des Zehntkapitals und ein großer Teil des Bodenzinskapitals bereits abbezahlt. So haben denn die Verfassungsrevision von 1856 und ihr nachfolgend die Totalrevisionen von 1875 und 1887 einfach den Zehnt- und Bodenzinsartikel von 1841 bestätigt, „zum ewigen Gedächtnis, aber auch zur Bürgschaft für die Bauern,“ wie das „Oltner Wochenblatt“ 1869 schrieb.¹⁾

Am Schluß dieser Darstellung der solothurnischen Reallastenablösung muß noch auf die drei Probleme hingewiesen werden, welche im Zusammenhang damit stehen, deren Lösung aber besonders Abhandlungen vorbehalten bleiben muß. Da ist einmal die kirchenpolitische Seite der Zehnt- und Grundzinsablösung. Auf konservativer Seite hat man diese Gesetzgebung ganz oder doch vorwiegend immer unter dem Gesichtswinkel eines Schlags gegen die Selbständigkeit der Kirche gewertet und den Liberalen die Absicht unterschoben, es sei auf eine versteckte Verfolgung

¹⁾ *Prokl.* 1840, S. 80 ff. 1841, 4 ff. 1856, 53. 1875, 409 ff. 1887, 47 ff. *Gr. R. Prof.* 1856, S. 417. — *Sol. Bl.* 1840, Nr. 90, 91, 100, 102. 1846, Nr. 29, 31, 71. 1847, Nr. 7, 14, 15. 1855, Nr. 102, 1856, Nr. 1, 10. 1858, Nr. 23. — *Schildw. a. Jura* 1840, Nr. 96, 98. — *Echo v. Jura* 1846, Nr. 101. 1847, Nr. 11—14, 16, 21. 1853, Nr. 1. 1854, Nr. 17, 19. 1856, Nr. 5, 74. — *Oltner Wochenblatt* 1869, Nr. 3.

und Beraubung der Kirche und ihrer Diener abgesehen. Zweifellos haben alle geistlichen Zehntherrn schwere Einbuße erlitten und ebensowenig kann ein Zweifel darüber bestehen, daß die Loskaufsgesetze eine kirchenpolitische und allgemein religiöse Gesinnung voraussetzen, welche von der der Konservativen erheblich abwich. Die abschließende Beurteilung der Frage aber, wie weit der Schlag gegen die Kirche beabsichtigt oder nur unvermeidliche Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Emanzipation war, verlangt zu ihrer Lösung außer der vorliegenden Darstellung noch eine Betrachtung der ganzen kirchenpolitischen Stellungnahme des Liberalismus. Jedenfalls gilt im Hinblick auf die spätere Entwicklung das Wort, welches noch 1869 das Oltner Wochenblatt denjenigen Geistlichen zurief, „welche noch nicht einsehen, daß auch für sie der Zehntloskauf von 1830 ein günstiger war“: „Heute würde der Zehnt kaum anders als im Kanton Bern und im Kanton Waadt, im Großherzogtum Baden abgeschafft, d. h. mit dem nassen Finger.“¹⁾

Im weitern muß noch zur Beurteilung der Bedeutung der Real-lastenablösung untersucht werden, welchen Einfluß dieselbe auf die weitere Entwicklung der solothurnischen Landwirtschaft gehabt hat, eine Frage, welche im Grunde nur durch eine eingehende Darstellung der ganzen Agrargeschichte des 19. Jahrhunderts beantwortet werden kann.²⁾ Dabei wird u. a. das Problem der landwirtschaftlichen Verschuldung besonders zu erörtern sein. Wenn von konservativer Seite, wo man schließlich allerdings den Zehntloskauf auch als Wohltat für den Landmann anerkennen mußte,³⁾ das Anwachsen der Verschuldung, der Ganten und Konkurse und Verarmungserscheinungen gerne in Zusammenhang mit der Real-lastenablösung gebracht wurden, so begreift sich das bei einer oppositionellen Presse, welche nur für die Schattenseiten des herrschenden Regiments ein Auge hat; doch ist die gleiche Behauptung, wenn auch nicht unwidersprochen, ebenfalls von liberaler Seite gefallen.⁴⁾ Daß ein Teil der Zehnten und Bodenzinse in Hypothekar-

¹⁾ *Oltner Woch. Bl.* 1869, Nr. 3.

²⁾ Der Rechenschaftsbericht von 1842/1843, S. 140 f., konstatiert z. B. „ein merkliches Steigen des Landpreises selbst in Gegenden, wo sonst der Geldwert des Bodens bisanhin noch ziemlich gering war, was hinwieder durch seine Wechselwirkung eine Neigung zum Steigen des Geldzinsfußes zur Folge hat.“ Siehe auch *Gr. R. Prot.* 1846, S. 225.

³⁾ *Echo v. Jura* 1856, Nr. 74.

⁴⁾ *Kantonsrats-Verhandlungen* 1844, S. 372 ff.

lasten umgewandelt wurde, ist bezeugt;¹⁾ wie groß dieser Teil war und wieviel unmittelbar aus dem Jahresertrag oder aus Ersparnissen abbezahlt werden konnte, darüber fehlt jede Mitteilung und damit bleibt die Frage offen, wie weit die bäuerliche Verschuldung durch die Zehnt- und Bodenzinsablösung bedingt ist.²⁾

Endlich ist noch der Hinweis auf die Folgen der Zehnt- und Bodenzinsablösung für die Staatsfinanzen gegeben. Auch hier kann nur der Zusammenhang, die Schilderung der solothurnischen Finanzgeschichte seit 1830, Aufschluß geben. Dabei ist unzweifelhaft, daß der immerhin starke Zuschuß des Staates an die Ablösung eine Beschränkung seiner finanziellen Bewegungsfreiheit und damit seiner Leistungsfähigkeit für andere Bedürfnisse gebracht und zu einem gewissen Erlahmen der staatlichen Tätigkeit in der zweiten Hälfte der liberalen Epoche beigetragen hat. Ebenso sicher aber ist die Reallastenablösung in bedeutendem Maße Schuld daran, daß die seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nötig gewordene Einführung direkter Steuern nicht erfolgte und sich bis 1896 hinauszögerte: Gewisse mündliche Versprechungen aus der Zeit der Zehntablösung und falsche in der Kampfzeit erweckte Vorstellungen bei den Bauern über die Natur des Zehntens und den Sinn des Zehntartikels in der Verfassung versperrten der Grundsteuer den Weg und führten 1867 und 1868 auf parteipolitischer Grundlage sogar zu dem Versuch, einseitig Kapital und Gewerbe zu belasten, weil der Grundbesitz durch die Reallastenablösung bereits über Gebühr und einzig zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfes beigetragen habe. Noch die Verfassung von 1875 und die Steuervorlage von 1879 waren auf dieser Auffassung aufgebaut und erst die Verfassung von 1887 räumte damit auf und machte die Bahn für die allgemeine direkte Steuer frei.

¹⁾ *Kantonsrats-Verhandlungen 1868*, S. 316. — *Sol. Bl.* 1856, Nr. 10.

²⁾ Für Bern hält R. König die Ablösung für keinen hauptsächlichlichen Verschuldungsgrund. Etwas anderer Meinung ist A. Wolf. R. König: Die Hypothekarverschuldung im Kanton Bern (*Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft*. 53. Jahrgang. 3. und 4. Heft 1917). — A. Wolf: Ein Beitrag zur Erkenntnis der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Zürich (*ibid.* 48. Jahrgang. 1912, S. 355 f.).